

Zeitschrift: Ethnologica Helvetica
Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft
Band: 4 (1980)

Artikel: Haushalt, Verwandte und Nachbarn im alten Unterengadin (1650-1800)
Autor: Mathieu, Jon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HAUSHALT, VERWANDTE UND NACHBARN IM ALTEN
UNTERENGADIN (1650-1800)

Jon Mathieu

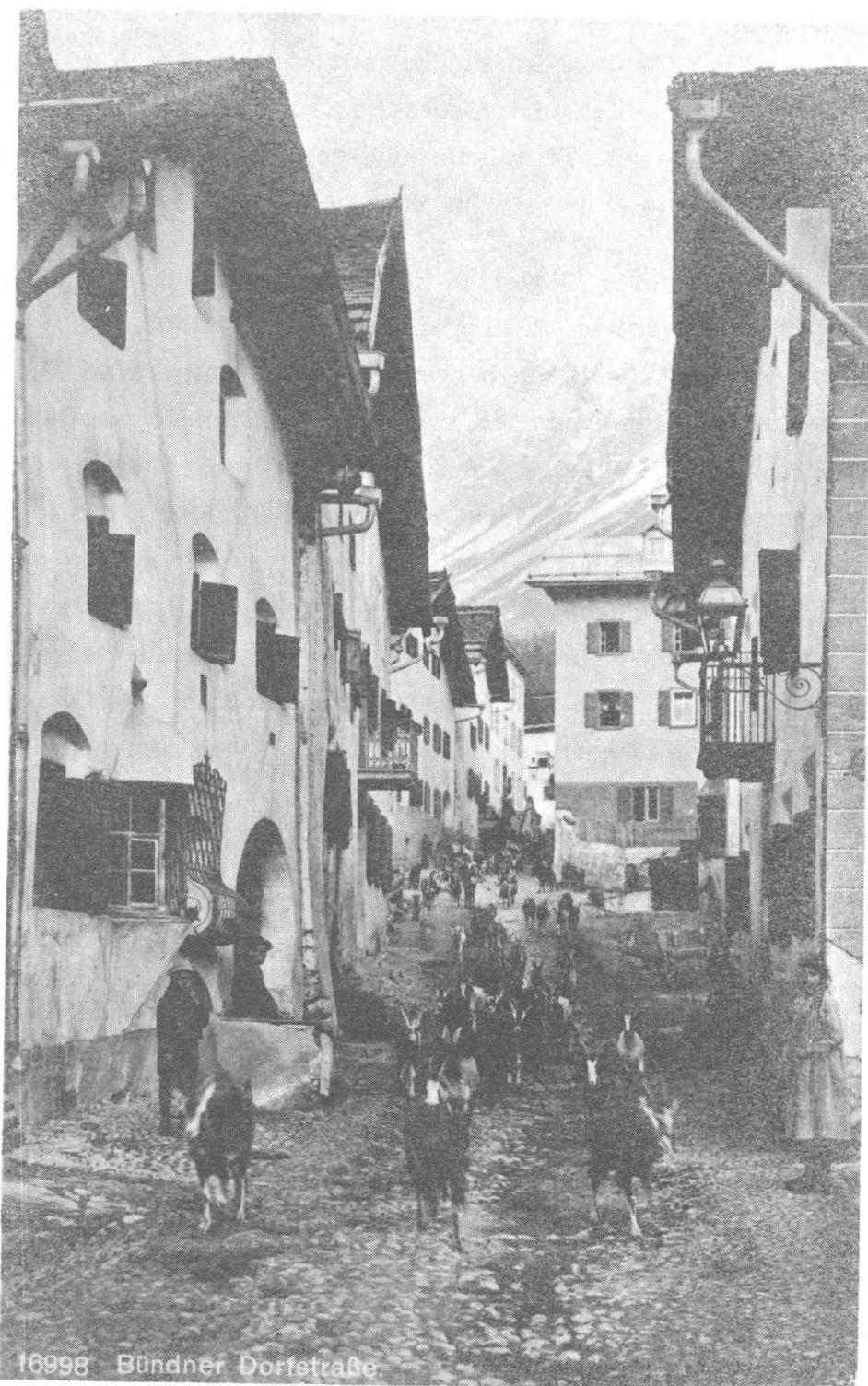
"Dass sich die Obrigkeit ihre Stellung Schritt für Schritt erkämpfen musste und über eine bestimmte Grenze nie hinausgekommen ist, liegt nicht so sehr in der topographischen Situation als vielmehr in der Natur des Berglers und Hirten, die eine durchaus gentile Gesellschaft ausbilden und über Jahrhunderte hinweg erhalten konnte. Die Familie und Sippe ist die entscheidende Kraft, die gleichermaßen Substrat staatlicher wie ausserstaatlicher Lebenserscheinungen sein konnte. Die Bündner Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts liefert dazu unzählige Beispiele."

Mit dieser archaisierenden Beurteilung der gesellschaftlichen Verhältnisse im alten Bünden wollte sich der Historiker Christian Padrutt (1965: 243) von der herrschenden staatlichen Geschichtsschreibung lösen und den 'Kräften von unten' den ihnen gebührenden Platz zukommen lassen. Im vorliegenden Aufsatz soll das gleiche Ziel verfolgt werden. Aber Fragestellungen und Methoden sind verschieden. Es wird weniger darum gehen, zu zeigen, dass der "Bergler" Graubündens noch bis ins letzte Jahrhundert hinein seiner "Natur" gemäss in einer "gentilen Gesellschaft" lebte. Vielmehr soll gefragt werden, wie diese sozialen Verhältnisse ausgeformt waren, und – wenn möglich – wo die Gründe dafür zu suchen sind¹. Drei wesentliche Formen bäuerlichen Zusammenhalts stehen dabei im Zentrum des Interesses: der Haushalt, die Verwandtschaft und die Nachbarschaft. Es sind also gleichsam die Alltagsbeziehungen der kleinen Leute, auf die wir unsere Aufmerksamkeit richten. Die Beziehungen zu den Grossen, den aristokratischen Machthabern der Epoche, werden weitgehend ausgeklammert. Dies nicht, um ein idyllisches Bild der guten alten Zeit zu

vorzutäuschen, sondern um vorerst die soziale Logik der bäuerlichen Verhältnisse zu erfassen.

Das Unterengadin, das den geografischen Bezugsrahmen dieser Untersuchung darstellt, bildet heute den östlichen Zipfel der Schweiz. Auch vor dem Durchbruch der modernen Welt war die Randlage für die Geschichte dieses über 50 km langen Alpentales in mehrfacher Hinsicht charakteristisch. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts war es nicht klar, wem im Unterengadin die Landeshoheit zustand; ob Oesterreich hier das Sagen habe oder die Gemeinden selbst in ihrer Verbindung mit dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde. Diese zwei Pole bildeten zugleich einen Gegensatz in gesellschaftlicher Hinsicht: Während die österreichischen Lande die allgemeine Entwicklung zu einem feudalen Absolutismus erlebten, war die Situation in den Drei Bünden, denen das Unterengadin (mit Ausnahme von Tarasp) seit dem Loskauf von 1652 endgültig zugehörte, durch die fast vollständige Absenz eines übergeordneten Staates gekennzeichnet. Auch in sprachlicher Hinsicht (romanisch) und in der Konfession (zum grössten Teil protestantisch) war das Unterengadin eine Grenzregion.

Wie in vielen Alpengegenden bestand die Bevölkerung – man zählte etwa 6000 Leute – zum überwiegenden Teil aus Kleinbauern, die hauptsächlich für ihre familiäre Selbstversorgung arbeiteten. Die agrarische Wirtschaft war dementsprechend nicht spezialisiert: Man lebte vom Getreidebau und vom Vieh. Die Alpen, die sich wie die Wälder meist im Eigentum der einzelnen Gemeinden befanden, machten einen grossen Teil des wirtschaftlich nutzbaren Territoriums aus. Von den Bauern angestellte Aelpler produzierten dort im Sommer Käse, Zieger und Butter. Weiter unten schloss sich die Zone der (privaten) Bergwiesen und dann diejenige der Fettwiesen an, auf denen in koordinierter Weise das Heu für die Winterung des Viehs eingebracht wurde. In der Nähe der Siedlungen fand sich schliesslich das Ackerland, dessen Roggen und Gerste einen mindestens ebenso grossen Beitrag an die bäuerliche Ernährung leistete wie die Viehwirtschaft. Die Siedlungen bestanden aus sehr eng gebauten, grossen und städtisch anmutenden Dörfern (die grössten hatten über 250 Häuser).



16998 Bündner Dorfstraße.

Es gab aber auch kleinere, ebenfalls eng geschlossene Fraktionen und Weiler. Diese Zentralisation der Siedlungsweise setzte sich in der Konstruktion der Häuser weiter fort. Jedes Haus umfasste unter einem Dach Wohn- und Wirtschaftsteil. Es bildete eine unzweideutige, kompakte Einheit: Sogar der Miststock musste im Haus verschwinden (vgl. Bild 3).

Obwohl die Unterengadiner Dörfer im uns interessierenden Zeitraum von 1650 bis 1800 eine deutliche ökonomische Schichtung aufwiesen – dies geht aus zahlreichen Güterlisten hervor –, gab es keine klare Scheidung in Grundbesitzer und ein landloses Proletariat. Vielmehr war etwa die Hälfte der Höfe von für hiesige Verhältnisse mittlerer Grösse; ein Viertel war arm und musste Land zupachten und im Taglohn für die etwa 25% reichen Haushalte arbeiten, die die Hälfte der gesamten Vermögenswerte besassen². Diese Dorfmagnaten waren es, welche den Handel und das Kreditwesen in den Händen hatten, und welche sich regelmässig in die wichtigen Gemeindeämter wählen liessen (oder sie kauften). Die reichsten unter ihnen – die eigentlichen Aristokraten (ohne formellen Status) – vermochten ihren dörflichen Charakter abzustreifen: Sie waren auf die politischen Aemter in den Drei Bünden und ihren Untertanenlanden orientiert, fungierten als Söldnerunternehmer und Geschäftsinhaber im Ausland.

1. Der Weg der Güter: Vererbung, eheliche Besitzverhältnisse

"Häuser, Geld, Summen und Land, das sind die Sachen dieser Welt...", so beginnt eine romanische Inschrift an einem alten Unterengadiner Haus. Hätte der gottesfürchtige Autor dieses Spruchs im zweiten Teil seine Aussage nicht zurückgenommen und die weltlichen Güter als blosse Eitelkeit hingestellt: Er hätte den springenden Punkt getroffen, der die innere Struktur der bäuerlichen Gesellschaft seiner Zeit bestimmte. Tatsächlich war die Art und Weise, wie die "Sachen dieser Welt" – die Aecker, Wiesen und Häuser – von Generation zu Generation weitergege-

ben wurden, für die familiären und verwandtschaftlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung³.

Die Ethnologen, die sich mit bäuerlichen Gesellschaften befassen, wo das Konzept des privaten Grundbesitzes nicht existiert, belehren uns, dass dies nicht notwendig so sein muss. In solchen Gesellschaften ist es vielmehr die Organisation von Produktion und Reproduktion, welche die Verwandtschaft strukturiert, also vor allem die Arbeit und die Verteilung der Lebensmittel. Unter diesen Verhältnissen scheint die Nachfolge zu den Autoritätsposten innerhalb der bäuerlichen Gruppen meist seitlich vererbt zu werden, z. B. von älterem Bruder zu jüngerem Bruder (im klassifikatorischen Sinn) – wie es dem Autoritätsmuster in der Arbeit selbst entspricht⁴. Im Unterengadin, wo es für die Bauern vorerst einmal darauf ankam, überhaupt die für die Arbeit notwendigen Produktionsmittel in ihrem Besitz zu wissen, fand sich natürlich eine andere Art der Vererbung. Hier waren es immer die Kinder, die erbten. Die Eltern konnten dank ihren individuellen Rechten auf Land und Haus ihre Geschwister ausschliessen. Auch wenn letztere gemäss ihrem Alter eine gesellschaftlich wichtige Stellung einnahmen, gingen die Güter ihrer Brüder und Schwestern nicht an sie über. Die ersten Erben waren die Kinder⁵.

Wer unter den Kindern konnte auf die elterlichen Güter hoffen? Die Statuten der Gerichtsgemeinden geben Auskunft: "Wenn Erben Boden oder Häuser zu teilen haben, sollen sie die Teile so gleichheitlich machen, wie sie vermögen, und dann auslosen ..."⁶. Im Gegensatz zu dieser realen Teilung des Lands unter allen Kindern wurden, wie aus den diesbezüglichen Artikeln weiter hervorgeht, die Häuser nicht geteilt. Vielmehr hatten die Söhne das Vorrecht: Einer unter ihnen (er wird nicht bezeichnet) erhielt das elterliche Haus, musste aber die übrigen Erben dafür mit Land abfinden. Gesetze sind allerdings für die Untersuchung von Vererbungsformen eine Quelle, der man mit einigem Misstrauen begegnen muss. Wurden sie in der Praxis von den Bauern überhaupt beachtet, oder hatten diese ihre eigenen Vorstellungen über den richtigen Weg der Güter? Aus

verschiedenen andern schriftlichen Zeugnissen (Güterlisten, Erbteilungen) kann man entnehmen, dass eine relativ gleichheitliche reale Zuteilung des Lands an alle Kinder tatsächlich vorherrschende Uebung war. Martin P. Schmid von Grün-Eg, ein Chronist aus Ftan (von dessen Feder auch die beigefügten Bilder stammen), drückte es 1775 wie folgt aus: "... um eine anständige, gerechte und richtige Teilung zu machen, wie es sich ehrlicherweise gehört, muss man eine grösstmögliche Ordnung beachten in bezug auf die gerechteste Genauigkeit in der Gleichheit in allen Dingen, sowohl was die Entfernung und Lage des Landes anbelangt, wie auch was die Bequemlichkeit in der Bearbeitung betrifft ..."⁷. Die Landparzellen, auf die sich dieses Plädoyer für Gleichbehandlung bezog, waren auf grund langer Arbeitserfahrung unter sich gut vergleichbar. Die Hausbewertung hingegen war mehr arbiträr und liess ein Hintertürchen offen für parteiische Verteilung, die sich zugunsten des nachfolgenden Sohnes auswirken konnte⁸. Im Ganzen hielt sich die Möglichkeit zur Manipulation aber in bescheidenem Rahmen (die Häuser machten nur knapp einen Fünftel der gesamten Vermögenswerte aus) und trat gegenüber der prinzipiellen gleichheitlichen Realteilung zurück.

Weshalb fand sich diese Form der Vererbung? Man kann die Frage auch umdrehen: Warum sollte sie nicht üblich gewesen sein? Es ist allgemein festgestellt worden, dass vor allem in denjenigen westeuropäischen Gegendern das Gegenstück der Realteilung, die geschlossene Vererbung, institutionalisiert war, wo eine starke Grundeigentümerklasse eine strenge Kontrolle über ihre Güter durchsetzen konnte (Berkner and Mendels 1978: 212), was im Unterengadin nicht der Fall war. Aber auch bäuerliche Interessen konnten geschlossene Erbsitten fördern: Wo Einzelhöfe die Landschaft dominierten, ein guter Teil des Landes arrondiert war, und sich Wälder und Alpen (etwa mit Kuhrechten) in privatem Besitz befanden, lag es nahe, dass diese abgeschlossenen Höfe, die ausschliesslich auf eigene Ressourcen angewiesen waren, nicht beliebig unterteilt werden konnten⁹. Vor allem das arrondierte Land um das Haus scheint man nur ungern zerstückelt zu haben. Dies gilt in einem engeren Sinn auch für das Unterengadin: Im Gegensatz zu anderen Alpengegenden wur-

de das kompakt gebaute Haus hier praktisch nie aufgeteilt¹⁰. Nicht nur in Streusiedlungen, auch in Dörfern konnten besitzende Bauern Interesse an ungeteilter Weitergabe ihrer Güter haben, um die Dorfzone nicht in den verzögten Flurbereich auszudehnen, und um die Ansprüche auf die gemeinsame Allmend nicht beliebig anwachsen zu lassen (Weiss 1973: 297; vgl. auch Niederer 1968: 576). Die Unterengadiner Dörfer besassen aber ausgedehnte gemeindeeigene Alpen und Wälder, und das um die Siedlung liegende Land war nicht einer strengen Zelgordnung unterworfen, so dass weniger Einwände gegen Dorferweiterungen vorgelegen hätten¹¹.

Nach diesem Ausflug in andere Landwirtschaftsgegenden können wir unsere Frage also dahingehend beantworten, dass im Unterengadin die Voraussetzungen für Realteilung in mancher Hinsicht günstig waren – die Vererbungsform, die in Gesetzen, aber auch in Verträgen und sonstigen Quellen gut nachgewiesen werden kann. Trotzdem wurde die Realteilung in der Praxis weitgehend neutralisiert, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden.

Neben der Weitergabe der Besitztümer an die folgende Generation spielten auch die Güterverhältnisse in der Ehe für die familiäre und verwandschaftliche Struktur eine bedeutsame Rolle. Vom Rechtshistoriker werden sie wie folgt geschildert: "Die Einheit des Vermögens während der Ehe beruhte (daher) nicht auf einer Gemeinschaft, auf einem Gesamteigentum, sondern einzig auf der Vogtschaft des Mannes; sobald diese wegfiel, trat die Zweiung in scharfer Abgrenzung hervor." (Bühler 1882: 100) Vor der Heirat wurden die Vermögensverhältnisse der Eheleute abgeklärt. So wussten beide Teile, was sie eingebracht hatten, und diese Güter blieben während der ganzen Dauer der Ehe in ihrem Eigentum. Mit der Zahl – nach Jahr und Tag – erfolgte eine partielle Integration der Vermögen, indem die Mobilien zu gemeinsamem Gut zusammenschmolzen. Aber der Begriff der Mobilien war sehr eng gefasst, so dass in Wirklichkeit der grösste Teil des bäuerlichen Reichtums in getrenntem Eigentum verblieb. Die Eheleute konnten einander nicht beerben. Mit Ausnahme von speziellen vor der Heirat getroffenen Vereinbarungen, in denen der eine dem andern eine

gewisse (von Gesetzes wegen beschränkte) Summe zu Nutzung oder Eigen-tum überschreiben konnte, gab es keinen Vermögenstransfer zwischen ihnen.

Diese Form der ehelichen Güterverhältnisse – auch sie ist nicht nur durch Gesetze, sondern auch mit Verträgen und anderen Quellen zu belegen – scheint man auf den Subsistenzcharakter der Unterengadiner Oekonomie zurückführen zu müssen. Sabean (1976: 107ff) legt dar, dass sich die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten in Westeuropa zuerst in den Städten und in den marktorientierten Landwirtschaftsgegenden entwickelte. Hier machten flüssige Vermögenswerte einen grossen Teil der Heiratsgüter aus, mit denen ein neuer Haushalt errichtet werden konnte, der eine abgeschlossene Einheit bildete. Im Unterengadin hingegen spielten liquide Mittel bei der Heirat eine untergeordnete Rolle. Das Land war der bäuerliche Reichtum par excellence: Es wurde für einen jungen Haushalt neu arrangiert, blieb aber immer noch dem Haus verhaftet, aus dem es gekommen war. Ein Bauernhof setzte sich also aus zwei Arten von Land zusammen, aus demjenigen, das von der Mannesseite stammte, und aus demjenigen, das von der Seite der Frau kam. In der Betriebspraxis waren diese beiden Kategorien kombinierbar, weil sich alles dörfliche Land in vielen Parzellen und verschachtelter Gemengelage um die Siedlung herum gruppierte.

2. Haushaltsform und Familienzyklus

Der Haushalt war eine zentrale Einheit der Unterengadiner Gesellschaft: Hier wurde – auf dem ihm zustehenden Land – ein grosser Teil der an-fallenden bäuerlichen Arbeiten verrichtet und deren Produkte konsumiert. Er bildete den Rahmen für das Aufziehen der Kinder. Lokal gesehen wur-de er in den allermeisten Fällen durch das Zusammenleben in einem Haus definiert. Manchmal – vor allem in der Ablösung eines Kinderhaushalts – konnte es vorkommen, dass man in zwei Häusern zugleich wirtschaftete.

Das Gegenteil, die Existenz von zwei Haushalten in einem Haus, kam nur sehr selten vor.

Das systematischste Quellenmaterial, das im Unterengadin zu Untersuchung von Haushaltsgrösse- und Zusammensetzung zur Verfügung steht, kommt aus dem katholischen Tarasp, wo Kapuziner vom frühen 17. bis ins späte 19. Jahrhundert an mindestens sieben Zeitpunkten die ihnen anvertrauten 'Seelen' in Haushaltsblöcken angeordnet aufgelisteten¹². Obwohl sich Tarasp nicht nur konfessionell vom grössten Teil des Unterengadins abhob, sondern auch von der staatlichen Zugehörigkeit her (österreichische Enklave), scheint es sich – wenigstens bis ins späte 18. Jahrhundert – von seiner Umgebung in bezug auf Haushaltsverhältnisse kaum wesentlich unterschieden zu haben. Verschiedene weniger systematische Quellen aus andern Dörfern zeigen, dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Von den Haushaltslisten, die in den uns interessierenden Zeitraum fallen, haben wir die früheste von 1652 weggelassen, nicht nur weil sie unvollständig ist, sondern vor allem weil damals – nach den Bündner Wirren – demografische Zustände herrschten, die für das späte 17. und das 18. Jahrhundert untypisch waren (niedriges Heiratsalter, junge Altersstruktur). Eine quantitative Auswertung der übrigen Listen ergab folgende Resultate:

Tab. 1: Durchschnittliche Haushaltsgrösse und Alter des Haushaltvorstands 1670, 1705, 1750 (Tarasp)

Zeitpunkt	Alter des Haushaltvorstands						Total
	bis 30	31-40	41-50	51-60	61-70	älter	
1670	4,5	5,5	5,9	5,6	5,3	3,4	5,3
1705	3,5	3,9	4,5	4,6	3,7	1,4	4,0
1750	2,3	2,6	4,4	4,3	3,8	3,8	4,0
Zusammen	3,3	4,3	4,8	4,8	4,2	2,9	4,4

Es wird nur noch Nicht-Historiker (vielleicht) erstaunen, dass die Haushaltsgrösse nicht die Erwartungen erfüllt, die man lange Zeit in die 'Grossfamilie von früher' gesteckt hat: In allen drei Listen zusammen betrug die durchschnittliche Grösse der Haushalte nur 4,4 Personen (Tab. 1). Die grössten Häuser beherbergten 9 Leute, waren aber sehr selten. In der Mehrzahl der Haushalte fanden sich drei bis fünf Personen. 1670 allerdings waren die Haushalte – wie auf Tab. 1 ersichtlich – im Durchschnitt noch grösser als im 18. Jahrhundert: Die Bevölkerungszahl war damals höher (366 gegenüber 313 bzw. 305 Personen) und die Zahl der Häuser zudem noch ein wenig kleiner als später. Demografische Veränderungen konnten das Aussehen der Haushalte recht erheblich beeinflussen (vgl. Netting 1979); wir werden uns aber in diesem Aufsatz nicht mit ihnen befassen. Hier geht es bloss um eine allgemeine Beschreibung

Tab. 2: Haushaltsformen 1670, 1705, 1750 (Tarasp)

Haushaltsform	Anzahl Haushalte			in %
	1670	1705	1750	
Kernfamilienformen:				
vollständig	37	41	32	
Witwer	1	5	5	
Witwe	7	5	11	62-68
Mann abwesend	-	3	-	
Lineal erweiterte Formen:				
Eltern und verheiratetes Kind	3	1	-	
Witwer und verheiratetes Kind	5	1	2	
Witwe und verheiratetes Kind	1	1	2	5-14
Verh. Kind und zurückgez. Witwe	1	1	2	
Andere erweiterte Formen:				
Ledige Geschwister	4	2	2	
Kernfamilie und Geschwister	3	5	12	10-22
Kernfamilie und andere Verwandte	2	1	3	
Nichtfamiliäre Formen:				
Nicht verwandt	2	2	1	
Alleinstehend	3	11	5	7-16
	69	79	77	

Tab. 3: Haushaltsform und Alter des Haushaltvorstands 1670-1750 (Tarasp)

Haushaltsform	Alter des Haushaltvorstands					
	bis 30	31-40	41-50	51-60	61-70	älter
Kernfamilienformen	4	32	34	40	28	5
Lineal erw. Formen	-	-	-	7	7	6
Andere erw. Formen	2	3	3	13	9	4
Nichtfamiliäre Formen	1	2	2	5	8	6
Total	7	37	39	65	52	21

(wie die Listen aus dem frühen 17. und 19. Jahrhundert zeigen, handelte es sich in Tarasp nicht um einen säkularen Trend zu andern Haushaltsstrukturen). Zu den allgemeinen Zügen der alten Unterengadiner Haushalte gehörte die Veränderung ihrer Grösse mit dem Alter des Vorstands. Durchschnittlich erreichten die Haushalte den grössten Umfang, wenn deren Haupt in den 40er und 50er Jahren stand. Vorher und nachher waren sie kleiner.

Die verschiedenen Haushaltsformen, die man in den Tarasper Listen finden kann, sind in Tab. 2 zusammengestellt. Am zahlreichsten waren die Haushalte, die aus einer Kernfamilie bestanden. Sie machten an den verschiedenen Zeitpunkten zwischen 62 und 68% aller Haushalte aus. Viel weniger häufig fanden sich Häuser, in denen zwei verheiratete Generationen zusammenlebten (5-14%). Zahlreicher hingegen waren jene Fälle, wo verheiratete oder unverheiratete Geschwister oder – in wenigen Fällen – andere Verwandte wohnten (10-22%). Der Haushalt war im alten Tarasp eine verwandtschaftliche Angelegenheit: Nur sehr selten fanden sich nicht-verwandte Personen unter einem Dach. Schon eher kam es vor, dass man allein wohnte.

Haushaltslisten geben uns nur einen Querschnitt zu einem bestimmten Zeitpunkt und vermitteln uns damit notgedrungenen einen statischen Eindruck. Was uns aber vor allem interessiert, ist nicht die statistische Verteilung der Haushaltsformen an einem Datum, sondern ihr Leben, d.h. die Art ihrer Formation, die Veränderungen mit dem Aelterwerden des Vorstands und schliesslich die Ablösung und die Entstehung eines neuen Haushalts. Schon aus der blossen quantitativen Verteilung kann man in dieser Hinsicht allerdings etwas herauslesen. Im Vergleich mit zeitgenössischen landwirtschaftlichen Gegenden, wo es üblich war, dass zu Lebzeiten der Eltern ein Sohn auf dem Hof heiratete (Stammfamilie), gab es in Tarasp deutlich weniger Haushalte mit zwei verheirateten Generationen (vgl. Berner 1972b, 1976). Auch in diesen Regionen konnte man solche Zusammensetzungen nur in etwas mehr als einem Fünftel aller Haushalte feststellen, weil das Zusammenleben verschiedener verheirateter Generationen nur eine Phase im Familienzyklus bilden konnte, deren empirische Evidenz zudem durch die hohe Sterblichkeit im alten Europa noch vermindert wurde. Die deutlich geringere Häufigkeit solcher Haushalte in Tarasp ist aber ein klarer Fingerzeig, dass sich die Art der Ablösung hier meist anders gestaltete. Demgegenüber fanden sich hier vergleichsweise viele Häuser, in denen Geschwister (verheiratet oder unverheiratet) zusammenlebten.

Eine geeignete Methode, aus Haushaltslisten etwas über den Familienzyklus zu erfahren, ist eine Gliederung nach dem Alter des Vorstands, das ein guter Indikator für die Phase ist, in der sich der Haushalt befindet. In Tab. 3 wurden der Kürze halber alle drei Listen miteinander nach diesem Prinzip zusammengestellt. Es ergaben sich einige deutliche Trends. Kernfamilien machten bei den wenigen ganz jungen Haushalten etwas mehr als die Hälfte aus. Dieser Anteil stieg in den beiden folgenden Altersklassen auf etwas über 85%. Nachher fiel er wieder: Von den Haushalten mit einem Vorstand in den 60er Jahren setzten sich nur noch ein wenig mehr als die Hälfte aus Kernfamilien zusammen, und wenn der Vorstand über 70 Jahre alt war, fiel dieser Anteil auf knapp einen Viertel. In dieser Phase kann man hingegen zunehmend mehr Haushalte finden, wo in irgendeiner Form zwei verheiratete Generationen zusammenlebten: Von 7 bzw. 11% in den 50er Jahren bis zu 6 bzw. 29% bei den ältesten (hier muss allerdings angemerkt werden, dass die vier Haushalte mit zurückgezogenen Witwen der Klarheit halber unter deren Alter notiert wurden; wir kommen später darauf zurück). Andere erweiterte Haushalts-

formen, deren Mehrzahl sich aus zusammenlebenden Geschwistern bestand, machten einen ziemlich grossen Anteil der wenigen jungen Haushalte aus. Nachher sank ihre relative Häufigkeit. Bei den Haushalten mit über 50jährigen Vorständen hingegen fiel diese Zusammensetzung wieder deutlich mehr ins Gewicht (knapp ein Fünftel). Ziemlich ähnlich verhielt es sich mit den nichtfamiliären Haushaltsformen. Nur ist hier kein so abrupter Anstieg feststellbar, sondern eher eine progressive Zunahme gegen die älteren Altersklassen hin.

Wie könnte ein normaler Familienzyklus auf grund dieser quantitativen Angaben ausgesehen haben? Eine neue Heirat eröffnete durch das Hinzukommen von Kindern die Möglichkeit zur zahlenmässigen Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft. Da in Tarasp die Zahl der Haushalte relativ stabil blieb – 1631: 66, 1670: 79, 1705: 79, 1750: 77, 1834: 76 –, darf man annehmen, dass die Eheleute nur in seltenen Fällen in der Lage waren, bei ihrer Heirat auch ein neues Haus zu errichten. Die wenigen ganz jungen Haushalte wurden eher durch einen frühen Tod der Eltern (oder durch Seitenerbschaft) ermöglicht. In dieser Phase fanden sich natürlicherweise noch oft Geschwister im Haus. Mit der Zeit verliessen sie dieses zum grossen Teil. Es stellten sich hingegen Kinder ein: Der Haushalt vergrösserte sich. Einige Geschwister scheinen sich aber nicht für immer getrennt zu haben; denn, wenn der Vorstand 50 Jahre überschritten hatte, waren sie wieder vermehrt im selben Haus anzutreffen. Sie selber waren dann schon ziemlich betagt, und die älteren Kinder befanden sich in einem Alter, das eine Lösung vom Elternhaushalt ermöglichte. Dies liess den Haushalt zusammenschrumpfen. Meistens verliessen aber nicht alle Kinder das Haus. Einige blieben zurück und lebten mit den Eltern zusammen. Ein Teil davon konnte daheim heiraten, vor allem wenn ein Elternteil verstorben war. Ein anderer Teil hingegen blieb ledig. In diesem Fall konnte der Haushalt in der nächsten Generation zwei verschiedene Formen annehmen: Entweder blieben die Geschwister ledig (nach ihrem Tod fiel das Haus dann an nahe Verwandte) oder aber eines heiratete mit der Zeit, womit der Zyklus von neuem begann.

So etwa kann man sich die 'Dynamik der Haushalte' im alten Unterengadin vorstellen. Im folgenden wollen wir nun nach den Voraussetzungen und Varianten dieses Familienzyklus fragen, wobei auch andere Quellen beige-

zogen werden. Ins Zentrum der Diskussion stellen wir die drei wesentlichen sozialen Beziehungen, die sich in einem Haushalt entwickelten: Eltern-Kinder, Geschwister, Mann-Frau.

Eltern und Kinder

Wenige Jahre nachdem der Grossvater des oben zitierten Chronisten aus Ftan gestorben war, wechselte dessen Bruder in das verwitwete Haus über. Im diesbezüglichen Vertrag von 1725 wurde u. a. festgehalten, dass die Witwe und die Kinder verpflichtet seien, "ihm jeden Respekt zu zollen, den gottesfürchtige Kinder für ihre Eltern haben, und dass er in jeder Hinsicht wie ein Vater gehalten werden und Hausvorstand (patrun dala chiasa) sein und die Schlüssel für alles haben solle: Und wenn es Gott gefiele, ihn mit irgendeiner Krankheit heimzusuchen, seien sie verpflichtet all das zu tun, was Kinder üblicherweise für ihre eigenen Eltern machen ..."¹³

Die elterliche Autorität, die aus diesen Zeilen spricht, kann anhand vieler Quellen belegt werden. Sie beruhte auf dem Arbeits- und Sozialisationsprozess, der die Bauernkinder im Alltag der elterlichen Befehlsgewalt unterstellte. Diese Autorität zeigte sich auch in der Verwaltung der Konsumgüter ("die Schlüssel für alles") und in ihrer Verteilung (z. B. Sitten beim Essen). Darüber hinaus hatte die elterliche Stellung aber ihre Grundlage in den Besitzverhältnissen: Die ältere Generation besass Land und Haus. Wo es wenig Güter gab, war auch wenig Autorität. Dieser Zusammenhang wird deutlich in den Fällen, wo sich Kinder vom elterlichen Erbe lossagten (weil es hauptsächlich aus Schulden bestand) und dies öffentlich protokollieren liessen. Die Begründungen in diesen Absagen lassen den Respekt vermissen, "den gottesfürchtige Kinder für ihre Eltern haben"¹⁴.

Besonders im Alter zeigte sich, wie Arbeitsfähigkeit und Besitz die elterliche Stellung bestimmten. Selbst betagte Leute strengten in der Arbeit, wie es heisst, "noch ihre letzten Kräfte an"¹⁵. Wenn sie aber zu

alt wurden, um richtig anpacken zu können und die junge Generation in ein Alter kam, um die wichtigen Posten in der Arbeit einzunehmen, wurde der Druck auf sie immer grösser, von ihrem Besitz abzugeben.

Nehmen wir den Fall von Men P. Schucan, einem armen Bauern in Ftan, der 1759 "ein ansehnliches Alter erreicht hat und sich nicht mehr in der Lage sieht, die häuslichen Tätigkeiten mit Arbeiten auszuüben und die Aufsicht zu besorgen"¹⁶. Seine Frau war gestorben, und alle vier Söhne waren alt genug, um selber für sich sorgen zu können. So beschloss er, seinen Besitz und denjenigen der Frau teilen zu lassen. Jeder Sohn erhielt einen Teil zugesprochen, war aber dafür verpflichtet, für den Unterhalt des Vaters aufzukommen (dar la sia toccanta traiadüra). Derjenige Sohn, der das Haus erhielt, musste noch eine spezielle Bedingung hinnehmen. Der Vater wollte nämlich weiterhin Hausvorstand sein und bleiben, "wie wenn es sein eigenes wäre". Und im Fall, dass sich der Sohn verheiraten sollte, und wenn es zu Streitigkeiten käme, müsse er nach Gutdünken des Vaters "das Haus verlassen und dem Vater volle Autorität belassen, in diesem zu wohnen".

Men P. Schucan liess sein Gut offensichtlich nur ungern fahren. Auch unter den für ihn ungünstigsten Bedingungen (arbeitsunfähig, verwitwet) sicherte er sich noch Quasi-Besitzesautorität über das Haus. Dass er die Möglichkeit dazu hatte, scheint durch die oben besprochene Form der ehelichen Güterverhältnisse erleichtert worden zu sein. Der Bauernhof wurde im alten Unterengadin nicht als absolute Einheit betrachtet. Die Eigentumslinien liefen gleichsam quer durch den Haushalt: Vater und Mutter waren die eigentlichen Eigentümer, nicht die Eltern zusammen. Unter diesen Umständen war der Anspruch der Kinder auf Land und Haus wesentlich schwächer als in denjenigen Regionen, wo sich der Haushalt als eine Gütergemeinschaft konstituierte, an der die Kinder auch teilhatten (vgl. Berkner 1972a: 150f).

Die Daten, die wir aus den Tarasper Haushaltslisten gewonnen haben, stimmen mit diesem Sachverhalt überein: Das Zusammenleben von zwei verheirateten Generationen in einem Haus kam relativ selten vor, und

nur in 4 von 225 Fällen haben wir beide Eltern mit einem verheirateten Kind im gleichen Haushalt angetroffen (Tab. 2). Architektonisch war diese Situation bei den normalen Bauernhäusern nicht vorgesehen. Es gab weder einen abgetrennten Alterssitz noch eine spezielle Altersstube. Wie volkskundliche Quellen nahelegen, waren es vor allem reichere Leute, die es sich leisten konnten, das Land noch zu ihren Lebzeiten fahren zu lassen. Diese hatten auch eher ein geräumigeres Haus, das Platz bot für eine junge Familie, oder aber sie besassen ein zweites Haus, wo sich die Eheleute installieren konnten.

Bei den 20 lineal erweiterten Haushalten in den Tarasper Listen lebte in 16 Fällen nur noch ein Elternteil. Die Verwitwung erleichterte (bei entsprechenden Altersverhältnissen) dem übriggebliebenen Elternteil den Entschluss, ein Kind zu Hause heiraten zu lassen. Hier treffen wir aber auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der Stellung von Vater und Mutter. Den Vater trifft man in den Listen immer an erster Stelle eines Haushaltsblocks an. Er besass in den meisten Fällen das Haus und konnte kraft seiner Autorität über den gesamten Hof seine Stellung auch über den Tod der Frau hinaus bewahren. Er musste ihre Güter nicht unbedingt sofort an die Kinder weitergeben (vgl. das obige Beispiel von Men P. Schucan). Eine verwitwete Mutter befand sich demgegenüber in einer wesentlich ungünstigeren Situation. Wenn die Kinder ein gewisses Alter erreicht hatten, konnten sie das väterliche Gut herausfordern und sich selber an die Stelle des Vaters setzen. Die Mutter konnte dann froh sein, wenn sie weiterhin im Haus leben durfte (was manchmal in Heiratsverträgen speziell vereinbart wurde). In den Tarasper Listen drückt sich diese schwache Stellung darin aus, dass in der Hälfte solcher Haushalte die verwitwete Mutter nicht an erster Stelle aufgeführt wird. In einigen dieser Fälle scheint sie in das Haus einer verheirateten Tochter gezogen zu sein. Das Senioritätsprinzip wurde hier durchbrochen: Sie hatte die Autorität an die junge Generation abgeben müssen.

Die Eltern liessen ihren Besitz nur ungern zu Lebzeiten fahren. Wenn sie es taten, waren sie für den Lebensunterhalt auf die Kinder angewie-

sen, die auch in andern Häusern wohnen konnten. Die Güter blieben zwar den Eltern verhaftet und durften nicht belastet oder veräussert werden. Aber die Gesetze mussten in speziellen Artikeln Strafen vorsehen für solche, die "so wenig Verstand" hatten, dass sie die Altersfürsorge vernachlässigten¹⁷. Dass diese Gesetze nicht von ungefähr erlassen wurden, kann man mit den Versicherungen und Bestätigungen belegen, die sich Eltern für die Abgaben auf verteilten Gütern immer wieder gerichtlich protokollieren liessen. Mehr als die Hälfte der 45 diesbezüglichen Versicherungen, die für Ramosch von 1711 bis 1800 überliefert sind, fallen bezeichnenderweise auf die Monate April bis Juni, auf die Zeit also, wo in den bäuerlichen Speisekammern vielfach Ebbe herrschte¹⁴. Entsprechend den oben beschriebenen Verhältnissen waren es 34 Frauen, die auf diese Weise ihre verteilten Güter bzw. den Nutzen davon sichern mussten, und nur 8 Männer. Ehepaare mussten bloss in 3 Fällen zu diesem Mittel greifen.

Nach allem, was bisher gesagt wurde, dürfte es nicht erstaunen, dass das Heiratsalter meist hoch lag. Im Zeitraum von 1680 bis 1779 heirateten die Männer in Tarasp durchschnittlich (zum ersten Mal) im Alter von 32,2 Jahren, die Frauen, wenn sie 28,3 jährig waren¹⁸. Ein Faktor, der das Heiratsalter der Männer beeinflusste, scheint das Alter des Vaters gewesen zu sein:

Tab. 4: Heiratsalter des Sohns, Alter des Vaters und Alter der Frau (Erstehen zu Lebzeiten des Vaters, Tarasp 1710-59)

Heiratsalter des Sohns	Alter des Vaters				Total
	45-54	55-64	65-74	älter	
20-24	1		1 (50%)		2
25-29	1	2	7 (54%)	3	13
30-34		5	8 (53%)	2	15
35-39			8 (89%)	1	9
40 und älter			3 (50%)	3	6
Total	2	7	27 (60%)	9	45
Davon heiraten eine ältere Frau	2 (100%)	3 (43%)	7 (26%)	0 (0%)	12 (27%)

Am häufigsten heirateten die Söhne, wenn der Vater um die 70 Jahre alt war (27 bzw. 60%). In diesem Alter war der Vater am ehesten bereit, einen Teil oder alle seine Güter abzugeben. Wenn der Altersunterschied zwischen ihnen gross war, so konnte der Sohn auf eine frühere Heirat hoffen und umgekehrt (der Anteil der Sohnesehen im Vateralter 65-74 ist relativ konstant). Die Söhne, die heiraten konnten, wenn der Vater noch jung war, hatten zum grossen Teil eine Frau gefunden, die älter war als sie selber, und von der man vermuten kann, dass sie schon etwas hatte erben können. Natürlich heirateten die Söhne bei weitem nicht immer zu Lebzeiten des Vaters. Fast die Hälfte traten in Tarasp im Zeitraum 1710-59 erst nachher in den Ehestand – ein Sachverhalt, der auch mit der für die alte Bevölkerungsweise typischen Sterblichkeit zusammenhängt.

Geschwister

So wie die Besitzformen das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern beeinflussten, so wurden auch die sozialen Beziehungen zwischen Geschwistern durch die Vererbungsweise strukturiert. Die Realteilung – im alten Unterengadin eine fest Norm (Abschnitt 1) – sorgte dafür, dass jedes der Kinder einen mehr oder weniger gleichen Anteil am elterlichen Gut zugesprochen bekam. Die Anzahl der Haushalte in Tarasp blieb aber über zwei Jahrhunderte hinweg relativ stabil (vgl. S. 178), und auch in den andern Dörfern kann man kein langfristiges Wachstum finden, im (späten) 18. Jahrhundert eher das Gegenteil¹⁹. Wie lässt sich dies vereinbaren?

Betrachten wir noch einmal den Erb- und Altersfürsorgevertrag von Men P. Schucan aus dem Jahr 1759¹⁶. Alle vier Söhne bekamen darin vorerst einen gleichen Teil des Erbes. Drei Söhne teilten das wenige Land, das ihnen die armen Eltern überlassen konnten; ein Sohn erhielt das Haus (worin, wie wir gesehen haben, noch der Vater wohnte). Das Haus wurde im Vertrag nicht geldmässig bewertet, da es mit Land nichts auszuzahlen gab – es war zu wenig vorhanden. Obwohl es damals in Ftan einige Häuser gab, die so wenig wert waren wie die Landanteile der drei Brüder (204 Bündner Gulden), betrachteten diese das Hauserbe als Vorteil: Es wurde dem einen Bruder nur mit der Bedingung überlassen, dass er für den Vater holze, solange dieser lebe. Wie aber – kann man sich fragen –

wirtschaftete dieser Bauernhof weiter, wenn er juristisch nur noch aus einem Haus bestand? In Wirklichkeit waren zwei Brüder ins Ausland emigriert, nach Venedig, und offensichtlich konnten ihre Landanteile vom Elternhaus her weiter genutzt werden wie vor der Teilung. Das grösste Interesse an dieser Teilung hatte sicher derjenige der Brüder, der sich im Dorf selber in einem andern Haus niedergelassen hatte und Land benötigte. Dieser war es auch, der real gesehen ein wenig bevorzugt wurde: Er erhielt Land für 215 Gulden (er musste seine beiden Brüder für die Differenz auszahlen), ausserdem bekam er zusätzlich zwei Wiesen (für den Wert der einen musste er elterliche Schulden bei den Wirten und Händlern des Dorfes begleichen; für eventuelle spätere Schulden hatte der Hauserbe aufzukommen).

Mit diesem Vertrag wurden also gleichzeitig zwei Ziele erreicht: Auf der einen Seite wurde den Forderungen der Realteilung genüge getan. Auf der andern Seite wurde mit einiger Sicherheit dafür gesorgt, dass sich die vorhandenen Produktionsmittel des Hauses nicht so sehr verminder-ten, dass an eine Bewirtschaftung nicht mehr zu denken war. Der im Dorf niedergelassene Bruder hatte wahrscheinlich eine Hauserbin gefun-den, vielleicht noch mit ein wenig Land. Und wenn der zuhause Ge-bliebene noch eine Frau heiratete, die den Verlust des Landes wett-machte, das an seinen Bruder ging, dann blieb der Bauernhof von Men P. Schucan in Wirklichkeit im gleichen Umfang bestehen wie vor der Teilung.

Diese Strategie hatte aber die Tatsache zur Voraussetzung, dass zwei Brüder ins Ausland gezogen waren, und dass sie – bei einer allfälligen Heimkehr – ledig blieben. Wahrscheinlich ging in diesem Fall die Rech-nung auf²⁰. Die vielen Ledigen, die man in den Tarasper Haushaltslisten finden kann, deuten darauf hin, dass man allgemein mit diesem Mechanis-mus für eine Nachfolge sorgen konnte, die die wirtschaftlichen Kapazitä-ten nicht gefährdete. Von den Frauen von 50 Jahren und mehr waren 1670 16% ledig. Bis 1750 stieg dieser Prozentsatz gar auf 33 an. Der Anteil der ledigen Männer in diesem Alter, wo angenommen werden darf, dass man nicht mehr heiratete, war niedriger. 1670 fand sich keiner, 1750

waren es aber schon 20%. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede weisen auf die Alternative hin, die den Männern zur Verfügung stand: Sie wanderten aus. Aus verschiedenen Quellen wissen wir, dass die Emigration hauptsächlich eine männliche Angelegenheit war. Häufig war es der älteste Bruder (oder die ältesten Brüder), der die Reise ins benachbarte kommerziell entwickelte Venedig antrat oder sich den Söldnerführern verdingte. Von den 34 ledigen Männern, die in der Tarasper Liste von 1705 als abwesend bezeichnet wurden, hatten mindestens 29 keine älteren zu Hause gebliebenen Brüder²¹. Diese Tatsache fügt sich logisch in die altersmässige Situation der Haushalte ein: Wenn der Vater mit 32 Jahren geheiratet hatte und das erste Kind wenig später eintraf, dann hatte er ein Alter von ungefähr 50 Jahren, wenn der Erstgeborene 15 bis 20 jährig und zum Auswandern 'reif' war. Eine Nachfolge zu diesem Zeitpunkt kam nicht in Frage. Eine mindestens ebensogute (wenn nicht bessere) Chance, dem Vater im Haus nachzufolgen, scheinen deshalb jüngere Söhne gehabt zu haben.

Dieser Prozess hatte in Wirklichkeit viele Varianten: Je nach der generellen ökonomischen Lage gab es mehr oder weniger Auswanderungsmöglichkeiten. Je nach der Konjunktur im Unterengadin selber gab es mehr oder weniger Motivation zum Emigrieren (in Krisenzeiten war sie grösser). Die individuelle wirtschaftliche und demografische Situation der Haushalte spielte dabei eine hervorragende Rolle (bei reicherer Haushalten konnte man wohl eher eine Verminderung der Ressourcen in Kauf nehmen; arme Bauernsöhne waren häufigere Emigranten; Einzelkinder wanderten seltener aus; starb der Vater früh, so veränderten sich die respektiven Heiratschancen usw.).

Wichtig bleibt die grundsätzlichere Tatsache, dass es in vielen Haushalten unter den Geschwistern einen Ausleseprozess gab zwischen denjenigen, die mit den elterlichen Gütern eine neue Familie gründen konnten, und denjenigen, die davon ausgeschlossen wurden. In einigen Fällen – die allerdings selten waren – ergab sich ein Patt: Niemand heiratete.

Auf dieser Basis kann man es sich m. E. am besten erklären, dass die Zahl der Haushalte in den Unterengadiner Dörfern nicht zunahm.

Die Realteilung wurde also in Wirklichkeit weitgehend entschärft. Trotzdem war sie für die soziale Struktur der Bauernfamilien wesentlich. Die ledigen Geschwister besassen ein verbrieftes Recht auf einen Teil der Güter. Auch wenn sie dieses nicht in eine eigene Haushaltsgründung umzusetzen vermochten, so konnte man sie doch nicht vom Hof und seiner Nutzung ausschliessen – sonst verlor man zugleich einen Teil des Bodens. Emigrierte Männer konnten nach Hause zurückkehren, wo sie ihre eigenen Landparzellen hatten. Eine solche Rückkehr kann man beispielsweise im obigen Fall der Brüder Schucan annehmen, und sie ist auch sonst gut zu belegen. Je nach Situation konnten diese "Schwalben", wie sie der Volksmund später getauft hat, auch ans Heiraten denken.

Diese Besitzverhältnisse waren begleitet von einem diffusen Autoritätsmuster zwischen den Geschwistern²². Auch wenn im Ausleseprozess schliesslich nicht alle zu einer Familiengründung gelangten, was Konflikte absetzen konnte, sorgten sie für einen engen geschwisterlichen Zusammenhalt. Dies scheint mir am ehesten die vielen Haushalte zu erklären, wo Geschwister zusammenlebten (Tab. 2 und 3). Dass sich diese Haushaltsformen so häufig in den höheren Altersklassen vorfanden, ist auf die grössere Wahrscheinlichkeit eines neuen Arrangements zurückzuführen: Emigrierte Brüder kehrten zurück, verwitwete Schwestern wechselten das Haus usw. In diesem Alter konnte ein Haushalt auch leichter als früher neue Mitglieder aufnehmen, weil die ersten Kinder flügge waren²³.

Mann und Frau

Eine Heirat und Familiengründung musste eine wirtschaftliche Grundlage haben; sonst war es um die Kinder schlecht bestellt. Wir haben gesehen, dass das Haus meist dem Mann gehörte, dass aber die Frau ihren Anteil

Land in die Ehe einbrachte, was für die ökonomische Basis der Familie von grosser Bedeutung war. Dieses Frauenland war bestimmt für die Kinder. Solange es diese im neuen Haushalt nicht gab, bewahrten die Geschwister ein reges Interesse daran. Dieses Interesse konnten sie vor allem in die Tat umsetzen, wenn ihre Schwester im Dorf selber heiratete. War dies nicht der Fall, so mussten die Güter erst verkauft werden, und eine Rückforderung war unsicher. In den Zivilgesetzen wurden deshalb regelmässig Artikel erlassen, wo für den Abzug von Frauengut (vor allem aus den Gerichtsgemeinden und aus den Drei Bünden) eine Schutzfrist und eine Gebühr verlangt wurden, und dieser Abzug war nur gestattet, wenn sich Kinder eingestellt hatten. Ein Mann konnte also am ehesten auf eine Frau mit Land hoffen, wenn diese aus dem eigenen Dorf stammte: Ihre Geschwister machten weniger Schwierigkeiten, und man war nicht auf die Zufälle von Landverkauf- und erwerb angewiesen. Weniger Schwierigkeiten machten auch die ledigen Männer des Dorfes, die darauf bedacht waren, sich 'ihre' Mädchen nicht wegheiraten zu lassen. Von den 1654 Eheleuten, die sich in Scuol von 1710 bis 1829 zusammenfanden, kamen nur knapp 5% aus einem andern Dorf, und von diesen 'Ausländern' stammte fast die Hälfte aus den benachbarten Dörfern Ftan und Sent. Nur in wenigen Fällen war es der Mann, der nach Scuol heiratete (15% der fremden Eheleute)²⁴. Dieser hatte das Haus und war Repräsentant des Bürgerrechts (vgl. Abschnitt 4).

Es kam nicht nur darauf an, dass Güter in die Ehe eingebracht wurden, sondern ebenso auf deren Umfang. Als der fast dreissigjährige, ledige Chronist Martin P. Schmid am 4. Oktober 1773 auf dem Markt von Sent mit Mengia Jollas Men Coradin getanzt hatte, notierte er sich nachträglich: "... sie ist eine schöne, tugendsame und gescheite Jungfrau, einzige Tochter, im Besitz von ungefähr 60 moza Aussaat (das traditionelle Ackermass, J. M.) und von verhältnismässig gleich vielen Heufudern, und sie ist wahrlich eine der besten Partien in unserem Unterengadin."²⁵ Solche Bemerkungen finden sich in seinem Werk noch und noch: Der reiche Junggeselle hielt Ausschau nach einer Frau, die seinem Status entsprach.

Verschiedene Güterlisten weisen darauf hin, dass sich auch in weniger begüterten Kreisen oft 'gleich und gleich' zusammenfanden. Die Eltern hatten dabei ein Wörtchen mitzureden. Aber auch wenn sie es nicht taten (Martin P. Schmid hatte z. B. wie viele seiner Altersgenossen keine Eltern mehr), heiratete man so, dass sich die Besitzverhältnisse im gesamten nicht erheblich veränderten²⁶.

Ehen wurden meist mit einem Seitenblick auf die vorhandenen Güter eingegangen. Es ist aber wahrscheinlich ein Irrtum, anzunehmen, dass diese ökonomische Betrachtungsweise die Frau 'degradiert' habe. In Wirklichkeit scheint die soziale Stellung der Frau viel eher durch das eingebrachte Gut, das ihr während der ganzen Ehe als Eigentum verblieb, gestärkt worden zu sein. Dieser Zusammenhang wird vor allem deutlich in denjenigen Fällen, wo – entgegen der Regel – der Mann in das Haus der Frau zog. Wie ältere Leute zu berichten wissen, verschob sich dann das sonst übliche Autoritätsgefälle oft merklich zugunsten der Frau. Meistens war aber der Mann der Hausbesitzer, und ihm kam in der Praxis die Autorität über den ganzen Hof zu – auch über das Frauengut. Dies zeigte sich z. B., wenn man grössere Schulden zu begleichen hatte. Dann griff der Mann nur allzu gern auf die Besitztümer der Frau zurück. In allen acht Fällen, wo sich – in Ramosch von 1711 bis 1800¹⁴ – Eheleute gegenseitig auf ihre Güter pfändeten, war es die Frau, die sich das Land des Mannes "sichern" musste: Dieser hatte zur Schuldenbezahlung den Frauenbesitz angetastet, der ihm nicht gehörte. Das alte eheliche Güterrecht wurde durch Verschuldung – ein im Prinzip der Subsistenzökonomie fremdes Element – gefährdet.

"Die Männer lassen die meiste Arbeit den Weibern über und verzehren sehr viele Zeit im Wirthshause mit Tobackschmauchen, Weintrinken und politischen Gesprächen; sie gleichen hierin den halbgebildeten Wilden in Canada, wo gleichfalls das Weib arbeitet und der Mann mit seiner Tobackspfeife müssig geht."²⁷ So charakterisierte ein etwas hochmütiger österreichischer Bürokrat 1774 die geschlechtliche Arbeitssituation im

Unterengadin. Er hatte aber gar nicht so unrecht: Die Frauen arbeiteten wahrscheinlich im Durchschnitt mehr als die Männer. Die geschlechtliche Arbeitsteilung war nach dem "departementalen System" organisiert, wie es ein Unterengadiner Schriftsteller einmal bezeichnet hat²⁸: Die Frau war für das Departement des Innern zuständig, für das Haus und den Garten; dem Mann unterstand der äussere Bereich, die Arbeit auf den Aeckern und Wiesen. Die Autorität, die dem Mann im allgemeinen über den Hof zukam, äusserte sich aber auch in der Arbeitszuweisung. Wenn die Frauen auf dem Feld, im männlichen Bereich, arbeiteten – was natürlich sehr oft der Fall war – ordneten sie sich regelmässig unten in der arbeitstechnischen Hierarchie ein (vgl. Bild 1, wo der Mann den Pflug führt, während die hinter ihm hackenden Frauen auf der Zeichnung nicht mehr erscheinen dürfen). Das Umgekehrte – männliche Arbeit im weiblichen Bereich – kam nicht nur seltener vor, sondern war auch kaum begleitet von einer Umkehrung der Autoritätsverhältnisse.

Frauen waren für die Arbeit auf dem Hof von grosser Bedeutung, aber ihre Rollen waren austauschbar: Mutter, Schwester und Gattin konnten dieselben Aufgaben erfüllen. Da es häufig der Fall sein konnte, dass bei einer Heirat noch eine Schwester daheim war – die Mütter seltener –, ergaben sich leicht Schwierigkeiten und Reibungsflächen in bezug auf die Autorität im weiblichen Bereich. Der Volksmund drückt dies in einem Sprichwort aus (das in romanischer Sprache weit plastischer tönt als in deutscher Uebersetzung): "Schwiegertöchter und Schwiegermütter und Schwägerinnen haben sich nie von Herzen geliebt."²⁹

In diesem Prozess, wo sich die weiblichen Autoritätsverhältnisse neu definierten, hatte es die einheiratende Frau anfänglich schwer, aber langfristig war sie den Schwestern gegenüber in der besseren Position. Auf ihr ruhten die Hoffnungen auf Nachwuchs. Wenn sich Kinder einstellten und sie den Status der Mutter erhielt, gewann sie im Haushalt an Ansehen. Diese Ehrenstellung reflektiert nur das Gewicht, das man den Kindern beimass. "Auch sind Zeichen für die gute Zeit die vielen und glücklichen Geburten, was einen Zustand von grosser Zufriedenheit darstellt



Bild 1: Bäuerliche Frühlingsarbeiten

- (1) Hinauftragen der Erde auf den Aeckern, (2) Mistausbreiten,
(3) Pflügen, (4) Eggen

Formal an die Kalenderliteratur angelehnt hat Martin P. Schmid im Jahr 1774 die Arbeiten der Unterengadiner Bauern bis in die Einzelheiten (z. B. Zahl der Zähne an der Egge) wiedergegeben.
(Quelle: Chiantun verd II: 19. Fundaziun Planta, Samedan, Al 1)

... ", philosophierte der Chronist aus Ftan nach der Agrarkrise anfangs der 1770er Jahre³⁰. Kinder bedeuteten die langfristige Aufrechterhaltung der Produktion, die Zukunft der Haushalte und die Reproduktion der gesellschaftlichen Beziehungen. Die Definition der Frau beruhte zum guten Teil auf dem Kinderkriegen. Wenn sie ihre Aufgabe erfüllte, stieg ihr Ansehen. Paradoxerweise lag wahrscheinlich gerade in dieser fixen Rollenzuschreibung eine der Wurzeln ihrer säkularen Unterordnung unter die Männer³¹.

3. Verwandte

Die Haushalte im alten Unterengadin besassen ihr eigenes Land und waren so natürlicherweise voneinander losgelöst. Aber sie waren nicht isoliert. Im Gegenteil: Es lässt sich eine andauernde Interaktion in ökonomischen, sozialen und politischen Angelegenheiten feststellen. Dieser Zusammenhalt zwischen den Haushalten wirkte auch – wir werden es weiter unten sehen – auf deren innere Verhältnisse zurück.

Betrachten wir einmal den über den einzelnen Haushalt hinausgehenden wirtschaftlichen Bereich. Auf Bild 1, wo die bäuerlichen Frühlingsarbeiten dargestellt sind, lässt sich sofort erkennen, dass zumindest eine dieser Arbeiten nicht im häuslichen Rahmen bewältigt werden konnte. Das Hinauftragen der Erde – auf den steilen terrassierten Aeckern eine regelmässig wiederkehrende Notwendigkeit – erforderte mehr arbeitsfähige Personen als in den Häusern vorhanden waren: Der Chronist hat acht eingezzeichnet. Auch das abgebildete Pflügen war keine innerhäusliche Sache. Die beiden Ochsen auf der Zeichnung kamen mit grosser Wahrscheinlichkeit aus zwei verschiedenen Haushalten. Bei dieser Arbeitsform waren es vor allem die Produktionsmittel, die durch das Zusammenspannen ökonomisiert wurden. Dies sind nur zwei Beispiele aus einer grossen Zahl von Arbeiten, von denen bekannt ist, dass sie im Rahmen zwischen häuslicher Kooperation angegangen wurden. Obwohl ihre Organisation im einzelnen verschieden war, lässt sich eine gewisse soziale Festlegung

nicht erkennen: Im allgemeinen waren es Bauernhöfe von mittlerer Grösse, die sich am häufigsten darauf abstützten. Die Reichen hatten Kooperation weniger nötig – sie besassen z.B. mehr Zugvieh und beschäftigten bezahlte Arbeitskräfte –, und den Armen war sie manchmal nicht möglich, manchmal ebenfalls weniger nötig. Die Notwendigkeit zur Kooperation variierte, wie man annehmen kann, auch mit der individuellen demografischen Situation der Haushalte. Beide Komponenten – die grosse Zahl mittlerer Höfe wie ihr durchschnittlich kleiner Personenbestand – (vgl. S. 170 und Tab. 1) legen nahe, dass diesen Arbeitsformen gesamtgesellschaftlich einige Bedeutung zukam.

Ausserdem war natürlich ein wichtiger Teil der Viehwirtschaft keine innerhäusliche Angelegenheit: Die Alpung erfolgte im kommunalen Rahmen. Dörflich organisiert – aber individuell in der Arbeitsbewältigung – waren auch das Wässern der Wiesen, das Heuen usw.

Wenn der Bauernhof ökonomisch keine in sich geschlossene Einheit bildete, stellt sich die Frage, welche sozialen Beziehungen durch diese ausserhäuslichen Arbeitsformen gefördert bzw. ermöglicht wurden. Im viehwirtschaftlichen Bereich liegt die Antwort auf der Hand: die organisierte Nachbarschaft oder Teile davon. Bei den vielfältigen individuellen Kooperationsformen ist die Antwort weniger eindeutig. In den volkskundlichen Berichten, auf die der Historiker hier zu einem grossen Teil (mit der nötigen Vorsicht) zurückgreifen muss, heisst es regelmässig: Verwandte und Nachbarn (vgl. z.B. Pult 1916). Es scheint also kein obligatorisches Prinzip in der Wahl der Arbeitspartner gegeben zu haben. Was machte dann das Spezifische der Verwandtschaft aus? Hören wir unseren schon oft zitierten Chronisten. Er hatte hier eine Theorie:

"Es gibt nichts, was mehr gesegnet, glück- und gnadenbringend ist, als die enge und glückliche Verbindung in guter Freundschaft und Wohlwollen zwischen einer Familie, und je grösser sie ist, desto mehr Freundschaft enthält sie (...)

Je mehr Verwandte (wie auch nicht verwandte Personen) man also hat, die man innig liebt, desto mehr kommt man gleichzeitig in den Genuss von Genugtuung, Freude und Zufriedenheit (...)

Feinde verursachen Hass und Wut und tun Schlechtes, und wenn nur ein Freund oder Verwandter beleidigt wird, so leiden und dulden alle, und je spürbarer er beleidigt wird, also mit Verleumdungsaktionen (Gott möge jeden vor solchen verruchten Taten bewahren ...), desto härter und nicht wieder gut zu machen ist das Leiden: so verursachen die Freunde Liebe und Zufriedenheit und tun Gutes, indem sie Beistand und Schutz geben können (die Protektion ist deshalb von höchster Notwendigkeit! und ein guter Freund unbezahlbar), und je grösser die Zahl der Freunde und Verwandten, desto besser können sie sich zur Wehr setzen, indem sie sich fleissig gegen alles Widerwärtige wenden, das sich ereignen könnte, indem der eine für den andern einsteht, sei es mit guten Ratschlägen, mit guter Hilfe oder auch mit Gewalt, die nur in extremen Fällen gebraucht werden sollte, von solch grosser Konsequenz sind die Verwandten; der kleinste und ärmste Freund kann häufig der nützlichste sein, viel Unglück verhüten und unsterbliche Dienste leisten für die grösste Zahl von Verwandten, die man aufs Mal finden könnte.³²

Wo immer auch der Autor sich gewisse Gedankengänge geliehen hatte, sie standen mit seiner Umgebung in engem Zusammenhang; denn er vermag sie dauernd zu konkretisieren, und auch die nicht-theoretisierenden Passagen seines Werks – sie machen den grössten Teil aus – kann man durchaus in dieses Bild einfügen (allerdings natürlich nicht immer in einer derart idealisierenden Sicht). Betrachten wir vorerst die Terminologie. Die eigentlich gegensätzlichen Kategorien in diesem Abschnitt sind die Freunde (Liebe) und die Feinde (Hass). In der ersten Kategorie findet sich eine eigenartig flüssige Ausdrucksweise. Einmal ist die Rede von "Verwandten" (paraints), einmal sind es "Freunde" (amis). Beide zeichnen sich aus durch Solidarität (Beistand, Protektion, Ratschläge, Hilfe usw.). Etwas fällt auf: Der Ausdruck "Nachbar" (vaschin) findet sich im Text nicht, obwohl – wir haben es oben gesehen – auch Nachbarn in mancher Hinsicht solidarisch waren und sein mussten. Offensichtlich waren die Bereiche der Solidarität und ihre Qualität verschieden. Die (nicht-organisierte) nachbarschaftliche Solidarität richtete sich gegen niemanden, sie bezog sich mehr auf Alltagsereignisse wirtschaftlicher und sozialer Art als auf die besonderen Fälle, wo man Schutz und Beistand benötigte. Dafür war vor allem der Freundeskreis zuständig. Er konnte natürlich Nachbarn einbeziehen, aber nicht als Nachbarn. Auch die Freunde waren in Alltagsangelegenheiten von Bedeutung: Ihr Zusammenhalt ging jedoch noch eine Stufe weiter. Was unterscheidet denn ver-

wandte von nicht verwandten Freunden? Nur an einer Stelle des Texts grenzt sie der Autor gegeneinander ab: Auch nicht verwandte Personen können zum Freundeskreis gehören, die Verwandten hingegen zählt er immer dazu.

Die bilaterale Struktur

Bei der Anfertigung seines monumentalen Manuskripts, das zum grossen Teil als eine Beschreibung seiner Verwandtschaft angelegt wurde, stiess Martin P. Schmid einmal folgenden Seufzer aus: "... wenn man alle Namen der Familie von Grad zu Grad, männlich wie weiblich, kennen würde, so könnte man auch eine Menge Wappen über Wappen haben ..."³³ Nicht zufällig vergass der Chronist in seinem heraldischen Wunschdenken die weibliche Linie nicht: Tatsächlich erscheint die Verwandtschaftsstruktur in seinem Werk fast durchwegs als bilateral. Wenn eine seiner Vorfahrinnen aus einem berühmteren Geschlecht stammte als ihr Mann, erwähnte er diese ausführlicher als die betreffende Manneslinie. Nur eben, das 'Geschlecht' bzw. dessen Name war definitionsgemäss eine männliche Sache. Damit hatte er etwas Mühe: "Obwohl der Mann den Namen bewahrt, verliert die Frau trotzdem den ihrigen als Wurzel nicht, sondern verschönert und vergrössert ihn ..."³⁴ Die Frau verlor ihren Namen nicht, sie konnte ihn jedoch nicht weitergeben. Auch dies stimmte nur bedingt. Der Grossonkel des Chronisten z. B. – wir haben ihn im letzten Abschnitt angetroffen – hiess Jon Travers Schmid. Seine Mutter stammte aus dem berühmten Oberengadiner Geschlecht der Travers, und ihr Sohn hatte den Namen als zweiten Vornamen geerbt. Diese Art der Namensgebung war recht verbreitet. Besonders 'gute' Verbindungen oder aussterbende Familien hielt man auf diese Weise gern am Leben. Was haben diese aristokratischen Namensgeschichten mit den Bauern zu tun? Noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nannten diese manchmal dem Pfarrer bei der Taufe eines Kindes nicht ihren Geschlechtsnamen bzw. die Pfarrer konnten sich nicht an diesen erinnern. Auch als sich

ein Jahrhundert später ein reges Interesse für Geschlechtsnamen verbreitete – die Pfarrer begannen Listen von "ausgestorbenen Geschlechtern" anzulegen – ist es zweifelhaft, ob dies die Bauern stark beschäftigte. Sie brauchten im Alltag die Vornamen. Aber in der Vornamensgebung widerspiegelte sich eine ähnliche Struktur wie bei den Nachnamen: Das erste Kind wurde nach der Vaterseite getauft, das zweite nach der Mutterseite usw. War z.B. das erste Kind ein Mädchen, so erhielt es mit einiger Wahrscheinlichkeit den Namen der Mutter des Vaters. Kam dann ein Sohn hinzu, so wurde er nach dem Vater der Mutter benannt. Dann war wieder die Vaterseite an der Reihe. Wir finden also eine grundsätzlich bilaterale Orientierung mit väterlicher Priorität.

Dieses Verständnis von Abstammung und Verwandtschaft zeigte sich nicht nur in der Namensgebung – auf die man im übrigen grosses Gewicht legte –, sondern es setzte sich auch in Taten um. 1768 wurde ruchbar, dass Martin P. Schmid zusammen mit fünf Kollegen mit einer Hure aus Martina 'gesündigt' habe. Natürlich wurde in der Verwandtschaft sofort Alarm geschlagen, und man vermutete zugleich Drahtzieher der gegnerischen Partei hinter der Affäre (was vielleicht auch zutreffen mochte). Das Ganze sollte möglichst schnell vertuscht werden. Wer besorgte dies? Auf der einen Seite natürlich der Vater. Aber auch die mütterliche Seite fühlte sich betroffen und half mit: Die Mutter selbst war gestorben und hatte keine Geschwister, also sprang ihr Cousin ein, der zugleich für die zwei Cousinen agierte³⁵.

Diese Geschichte, die sich als sehr teuer erweisen sollte, war noch nicht beendet, als 1773 ein neuer Wirbel um den Chronisten entstand, der die verwandten Gemüter erregte. Er rückte nicht mehr in den französischen Solldienst ein, nachdem er auf Urlaub nach Ftan gekommen war. Und der Geldverlust? Und die Ehre? Die Verwandtschaft war wiederum auf den Plan gerufen. Diesmal nicht aus Gründen der Solidarität, sondern zur Repression. Der Vater war gestorben (deshalb rückte der Chronist nicht ein, sondern dachte ans Erben und Heiraten), also übernahmen der Bruder und die Cousins väterlicherseits ihre Pflichten "als Verwandte",

wie sie sich ausdrückten. Aber auch die andere Seite durfte nicht fehlen. Derselbe Cousin der Mutter machte Martin P. Schmid darauf aufmerksam, dass es gescheiter wäre, den Militärdienst wieder aufzunehmen als dicke Chroniken zu schreiben – eine Meinung, die der heutige Historiker kaum teilen dürfte³⁶.

Wenn der Chronist ein Bauer gewesen wäre, dann hätte die Verwandtschaft wohl genau umgekehrt reagiert: Er hätte daheim bleiben und die Arbeit auf dem Hof übernehmen müssen (der Bruder war blind). Aber die Form der verwandtschaftlichen Intervention wäre wahrscheinlich ähnlich gewesen.

Diese Form findet sich auch auf dem (theoretischen) genealogischen Baum, den Martin P. Schmid gezeichnet hat (vgl. Bild 2). Die Wurzeln des Baums – sie stellen die Vorfahren dar – sind genau symmetrisch und verästeln sich in unübersehbarer Weise, wie es für eine bilaterale Verwandtschaftsstruktur normal ist (die beiden dickeren Hauptwurzeln stellen die Linien der Geschlechtsnamen dar). Rechts neben dem Stamm findet sich die romanische Notiz: "Grad der Blutsverwandtschaft, so weit man sich zur Verwandtschaft zählt". Auf der linken Seite wird auf den Rang in der Erbfolge hingewiesen.

Tatsächlich entsprach die Verwandtschaftskonzeption, wie wir sie bisher umrissen haben, genau der Vererbungsform. Man erbte von der Vaterseite und von der Mutterseite, und man fühlte sich mit beiden Seiten verwandt. Der leicht patrilinearen Schlagseite in der Namensfolge entsprach die Tatsache, dass das Haus meist vom Vater kam.

Die kollaterale Dimension

Man erbte bis in den 4. Grad der kanonischen Zählweise, und dieser Grad wurde noch zur Verwandtschaft gezählt. In dieser Entfernung war man sich in der Praxis allerdings der Verwandtschaft nicht mehr sicher. Der

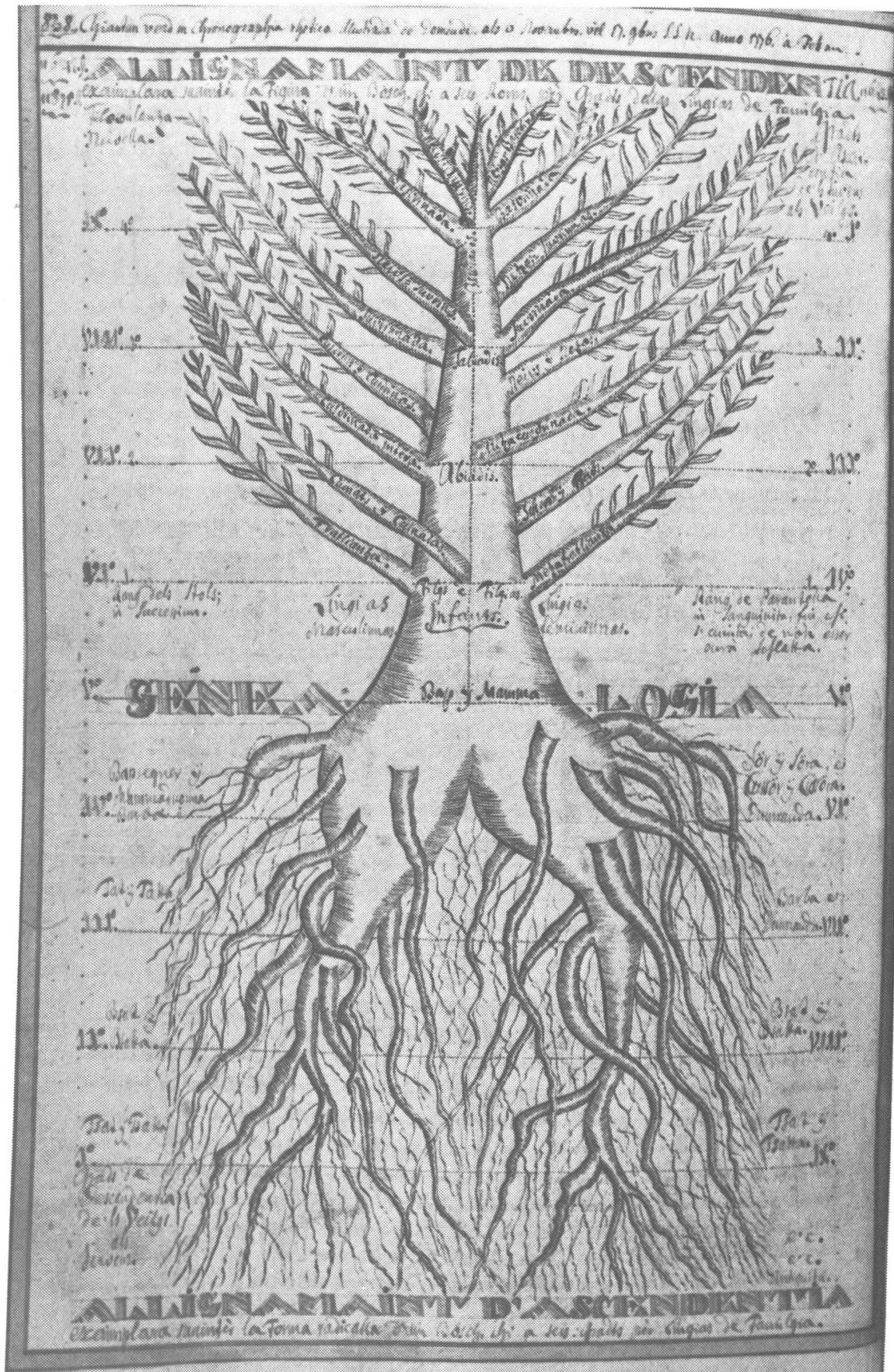


Bild 2: Verwandtschaftstheorie

Verwandtschaftstheorie
Die Vorfahren als Wurzeln, die Nachkommen als Stamm, die anderen Verwandten als Aeste. Gezeichnet von Martin P. Schmid 1776.
(Quelle: Chiantun verd I: 838. Staatsarchiv Graubünden, Chur, A 722)

Chronist nannte einen Cousin 3. Grades "noch ein wenig verwandt"³⁷. Und einige Male konnte er solche Beziehungen nur mit Hilfe der Erbfolge rekonstruieren: Gemeinsames Erben war ihm Beweis für Verwandtschaft. Damit bemerkte er am Rand der Verwandtschaft, wo die Grenze willkürlich erscheinen muss, was auch in ihrem Inneren die sozialen Beziehungen strukturierte. Die Realteilung – obwohl in Wirklichkeit nie rigoros in die Tat umgesetzt – bewirkte, dass es nicht zu einem Bruch zwischen den Geschwistern kam. Sabean (1976: 98) beschreibt, wie – im Gegensatz dazu – in einer Gegend, wo das Land geschlossen an die ältesten Söhne ging, die enterbten und proletarisierten Geschwister mit ihren Erbbrüdern nichts mehr zu tun haben wollten.

Es wurde schon gezeigt, wie sich im Unterengadin der Zusammenhalt zwischen Geschwistern in den Haushaltsformen ausdrückte, und angedeutet, wie diese Beziehung über den Haushalt hinaus lebendig blieb, da das eheliche Güterrecht die Besitztümer potentiell dem ursprünglichen Haus verhaftet sein liess. Eine kleine Geschichte aus dem Ftan der frühen 1720er Jahre mag dies illustrieren. Der Grossonkel von Martin P. Schmid ist darin wiederum eine der Hauptfiguren. Er hatte noch zwei Schwestern und eine Schwägerin (der Bruder – Grossvater des Chronisten – war gestorben). Eines Tages, als sie zusammensassen – die Frauen spannen –, kam der verwitwete Landammann Jon Sechia auf Freiersfüssen zu Besuch. Er hatte es auf eine der Schwestern, Frau Caterina, abgesehen, die ebenfalls verwitwet und zudem kinderlos war. Ein Cousin 2. Grades der Geschwister begleitete ihn als Vermittler. Es ging um Güterfragen: "... ich will, dass Ihr alles mit Euch führt: Darauf antwortete die obige Frau Caterina in Gesellschaft der Schwester und des Bruders, es gehöre sich, dass sie alles mitbringe. Aber unter der Bedingung, dass auch Ihr eine formelle Güterausscheidung mit Euren Kindern macht, so dass man weiss, dass es nachher nicht Streit mit den Kindern gibt."³⁸ Gesagt, getan. Die Ehe wurde geschlossen. Kurz danach jedoch, im Winter 1722/23, kam es zu einem Zwist zwischen den neuen Schwägern wegen Rechnungen, die Jon Sechia nicht bezahlen wollte. Es war am Tag vor dessen Abreise (wohl zu Handelszwecken), als der Grossonkel wiederum in Begleitung seines

Cousins im 2. Grad zu ihm ins Haus ging und das Geld forderte. Vergeblich. Trotzdem trank man noch ein Glas Wein zusammen, und an der Tür empfahl Jon Sechia, im Bedarfsfall für seine kranke Gattin zu schauen: "Wenn Eure Schwester etwas braucht, macht es! Warum führt Ihr Euch so fremd auf? Was glaubt Ihr oder fürchtet Ihr? Ich wünsche nichts vom Eurigen, meine Kinder haben Sachen genug ..."³⁸ Der Landammann log. Nachdem die Schwester während seiner Abwesenheit gestorben war, kam es zum Konflikt: Jon Sechia wollte nicht restlos alles wieder herausgeben.

Dieses Beispiel weist deutlich auf das materielle Interesse hin, das Geschwister auch über die Haushaltstrennung hinaus für das gemeinsam geerbte Gut hatten und haben mussten. Hatte die Realteilung zur Folge, dass sich keine systematische ökonomische Kluft zwischen den Geschwistern auftat, so sorgten die ehelichen Güterverhältnisse dafür, dass sich die Güter erst wirklich trennten, wenn sich Nachwuchs und damit neue Ersterben eingestellt hatten. In diesem Fall ging es natürlich – da sich die Geschichte in aristokratischen Kreisen abspielte – um erhebliche Besitztümer. Man kann vermuten, dass diesem Interesse bei den gewöhnlichen Bauern nicht die gleiche Bedeutung zukam. Bei den gegebenen Schichtungsverhältnissen muss aber trotzdem angenommen werden, dass auch die Güter der Bauern – wohl mit Ausnahme der ganz armen – ausreichten, um die Geschwister zusammenzuhalten.

Obwohl diese materiellen Gegebenheiten die verwandschaftlichen Beziehungen prägten, machten sie bei weitem nicht alles aus. "Warum führt Ihr Euch so fremd auf?", lautete im obigen Beispiel der Vorwurf von Jon Sechia an seinen Schwager, als er die ökonomischen Interessen klar über die verwandschaftlichen Verhaltensnormen stellte. Diese sozialen Beziehungen konnten sich fortsetzen, auch wenn das gemeinsame Gut definitiv verschiedene Wege eingeschlagen hatte. Der Geschwisterzusammenhalt hielt auch in der nächsten Generation an: Die Cousins (cusdrins) waren wichtige Bezugspersonen. Noch in der folgenden Generation – zwischen Cousins 2. Grades (suvrins) – blieb die Verwandtschaft bestehen, und

erst nachher war man sich nur noch "ein wenig verwandt" bzw. musste man einen gemeinsamen Erbfall als Indikator für die Beziehung nehmen, die als solche nur noch selten existierte (vgl. S. 198). Immerhin scheint sie noch von genügender Wichtigkeit gewesen zu sein, um einen eigenen Terminus zu erfordern (basbrin). Ja, die Linguisten machen uns darauf aufmerksam, dass im Romanischen – im Gegensatz zu den andern verwandten Sprachen – sogar noch der Cousin 4. Grades seine Bezeichnung hatte (basbrinet)³⁹. Auf diesen Ausdruck bin ich allerdings in den Quellen nie gestossen, und ich glaube nicht, dass ihm Bedeutung zukam. Diese sozialen Beziehungen innerhalb der Verwandtschaft hatten einen gewissen obligatorischen Charakter. Man musste sich "als Verwandte" zueinander verhalten, d. h. es wurde erwartet, dass man sich im Alltag kooperativ verhielt und einander aushalf, wozu es – wie wir gesehen haben – reichlich Gelegenheit gab. Auch bei wichtigeren sozialen und politischen Angelegenheiten sollte man sich beistehen. Der Status 'verwandt' wurde als angeboren (oder angeheiratet) verstanden⁴⁰, aber richtig funktionierte die Verwandtschaft nur, wenn man sich auch "verwandtschaftlich aufführte" (far da paraint). Dies war natürlich nicht immer der Fall. Von der Hochzeitseinladung eines reicherer Ftaner Bauern berichtet uns Martin P. Schmid z. B.: "Wenn alle Vergessenen zur Hochzeit gekommen wären, wäre es eine sehr grosse Hochzeit gewesen, da der Bräutigam und die Braut viele Verwandten haben, fast das ganze Dorf von der einen oder andern Seite und besonders Cousins im 1. und 2. Grad, aber gewöhnlich gibt es an grossen Hochzeiten auch viele Beleidigte."⁴¹ Diese Wendung – sie war schon damals sprichwörtlich – deutet an, dass die Verwandtschaft einerseits für die sozialen Beziehungen einen verpflichtenden Rahmen abgab, der andererseits nicht immer eingehalten wurde.

Quantitative Verhältnisse

Trotzdem war schon nur der verwandtschaftliche Rahmen von genügendem Gewicht, um einen Haushalt gesellschaftlich zu definieren. Martin P. Schmid spielt immer wieder auf ihn an. Sein Cousin Peider Martin Ro-

sio von Porta ist z. B. "eine sehr achtenswerte Person, was sein grosses Vermögen und seinen Reichtum betrifft, er ist einziger Sohn, stammt aus einem der ehrwürdigen Geschlechter des Dorfes, mit vielen Verwandten, so dass sein Vater gegenwärtig 20 Cousins von seiner oder aber von Seiten seiner Gattin selig zählen kann ..." ⁴²

Nachdem wir Struktur und Bedeutung der Verwandtschaft umrissen haben, wollen wir noch kurz auf diesen quantitativen Aspekt eingehen. Wieviele nahe verwandtschaftliche Beziehungen gab es unter den gegebenen demografischen Verhältnissen zwischen verschiedenen Haushalten eines Dorfes? Die Situation in Tarasp im Jahr 1750 mag dafür als Beispiel dienen:

Tab. 5: Nahe Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Haushalten: Durchschnitt (Tarasp 1750)

Beziehung	Anzahl	pro Haushalt
Eltern/Kind	29	0, 4
Geschwister	103	1, 3
Schwäger(-innen)	72	0, 9
Cousins(-innen)	463	6, 0
Onkel, Tante / Neffe, Nichte	120	1, 6
Zusammen	787	10, 2

Tab. 6: Nahe Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Haushalten: Verteilung (Tarasp 1750)

Zahl der nah verwandten Haushalte	Anzahl Haushalte
0 - 3	(10) 13%
4 - 7	(19) 25%
8 - 11	(15) 20%
12 - 15	(18) 23%
16 - 19	(11) 14%
20 - 23	(4) 5%
	(77) 100%

Zur Zusammenstellung dieser Tabellen wurde vom Elternpaar (bzw. Elternteil) ausgegangen, das einem Haushalt vorstand, und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Vorständen anderer Haushalte untersucht, wobei der engere Verwandtschaftsgrad die weiteren jeweils ausschloss 43. Durchschnittlich hatte in Tarasp ein Haushalt zehn andere im Dorf, die ihm nah verwandt waren (Tab. 5). Diese Zahl hing natürlich mit der Stärke der Dorfendogamie zusammen. In grösseren Orten wie z. B. Scuol, wo noch etwas häufiger im Dorf geheiratet wurde, war sie wohl eher grösser, während sie umgekehrt in kleineren Siedlungen darunter lag. Die Art dieser Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Häusern hält sich im erwarteten Rahmen. Eltern-Kind Beziehungen zwischen Haushalten kamen – vor allem wegen den beschriebenen Heiratsrestriktionen – selten vor. Durchschnittlich fanden sich nur 0,4 pro Haus. Trotz dem hohen Alter vieler Haushalte (vgl. Tab. 3) hatten nur 12 von 77 Häusern (16%) 'Kinderhaushalte', und sehr häufig war in diesen Fällen nur noch ein Elternteil am Leben. Auch Geschwister in einem andern Haushalt waren selten (1,3 pro Haus), wobei es zu beachten gilt, dass in dieser Zahl – entsprechend den bilateralen Verhältnissen – sowohl die Geschwister des Mannes als auch diejenigen der Frau enthalten sind. Diese geringe Zahl ist teilweise auf die Sterblichkeit zurückzuführen, die in den recht häufigen Schwäger-Beziehungen gewissermassen ihren Ausgleich fand (0,9 pro Haus). Durch häufige Wiederverheiratungen konnte man solche Verwandtschaftsverhältnisse geradezu akkumulieren (ein Haushalt brachte es auf acht mit ihm verschwägerte Häuser). Deutlich obenaus schwang naturgemäss die Zahl der Haushalte, zu denen man im Cousin-Verhältnis stand (6,0 pro Haus). Es wird so verständlich, weshalb unser Chronist, wenn er die Grösse einer Verwandtschaft hervorheben wollte, stereotyp die Anzahl der Cousins als Kriterium nahm: Diese waren nicht nur durchschnittlich zahlreich, sondern sie machten dadurch auch einen grossen Teil der Variabilität aus, die sich in der verwandtschaftlichen Situation der Häuser ergab.

Diese Variabilität war tatsächlich gross (Tab. 6). Sie reichte von keinen nah verwandten Häusern im Dorf bis zu deren 23 oder 30% aller Häuser. Es zeichnen sich einige Faktoren ab, die diese Verteilung bestimmten:

- Fremde, die in neuerer Zeit zugezogen waren, hatten natürlich keine Verwandten im Dorf: Das war (teilweise) geradezu ihre Definition (die drei Haushalte mit keinen verwandtschaftlichen Beziehungen waren "fremd").
- Es wäre denkbar – aber quellenmässig nicht festzumachen –, dass die reicheren Häuser eher etwas mehr Verwandte im Dorf hatten, weil sie potentiell teilbarere Höfe besassen. Für die eigentlichen Aristokraten trifft dies aber sicher nicht zu: Sie hatten weniger Verwandte im Dorf (vgl. Abschnitt 5).
- Alleinstehende und Verwitwete hatten im Durchschnitt weniger nah verwandte Häuser im Dorf (nur 7,1 gegenüber 12,2 bei den vollständigen Haushalten). Dadurch, dass die Verwandtschaften sowohl auf Mannes- wie auch auf Frauenseite gepflegt wurden, ergab sich eine grössere Ausdehnung des Kreises der verwandten Häuser. Ledige Haushalte hatten also weniger Chancen. Auch bei den Verwitweten schrumpfte der Kreis zusammen; vor allem die Cousins des Verstorbenen gingen 'verloren' (die-

se Sicht ist natürlich etwas arbiträr, weil auch diesen noch wichtige Aufgaben zukommen konnten – vgl. S. 195 –; trotzdem verlor die zwischenhäusliche Beziehung wahrscheinlich meist an Vitalität).

– Unabhängig von diesen Faktoren spielte auch das Alter des Haushalts eine Rolle. Wir haben gesehen, dass sowohl die Grösse wie auch die Zusammensetzung der Haushalte mit dem Alter ihrer Vorstände gewissen typischen Veränderungen unterworfen waren. Aehnlich verhielt es sich auch mit der nahen Verwandtschaft. Quantitativ wirkte sich dies vor allem im hohen Alter aus (über 70 Jahre), wo die durchschnittliche Zahl der nah verwandten Häuser stark abfiel. Qualitativ fand sich natürlich eine Verschiebung von aszendenten bzw. kollateralen/affinalen Verwandtschaftsbeziehungen zu deszendenten: Die verwandtschaftliche Plazierung des Haushalts veränderte sich mit dessen Alter.

Zusammenfassend können wir festhalten: Die gleichen Gegebenheiten, die die Formen des Haushalts und seine inneren Verhältnisse beeinflussten, prägten auch die Verwandtschaft⁴⁴. Sowohl ihre im grundsätzlichen bilaterale Struktur wie auch die Bedeutung, die der kollateralen Dimension zukam, lassen sich auf dem Hintergrund von Vererbungsweise und ehemlichem Güterrecht deuten. Auch in quantitativer Hinsicht – in bezug auf die Zahl nah verwandten Häuser – fanden wir Verhältnisse, die sich in den vorher gegebenen Interpretationsrahmen einfügen. Gaben die materiellen Erwägungen die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von intensiven Verwandtschaftsbeziehungen, so machte die Struktur der Arbeit dies zu einer dauernden Notwendigkeit: Ohne Kooperation mit andern Haushalten kam ein normaler Bauernhof nicht aus. Bei diesen Arbeitsbeziehungen spielten auch die Nachbarn eine wichtige Rolle. Ihnen wenden wir uns im folgenden zu.

4. Nachbarn

Organisierte Nachbarschaft

Die politisch organisierten Nachbarschaften des alten Unterengadins, die Gemeinden, hatten ein hohes Mass an Autonomie innerhalb des kaum zentralisierten Freistaats Gemeiner Drei Bünde. Sie besassen ein fest umschriebenes Territorium, das sie voneinander abgrenzte. Ihre Identität

wurde weiter unterstrichen durch die stark konzentrierte Siedlungsweise: Obwohl es häufig noch einen (oder mehrere) Weiler gab, wurden sie praktisch definiert durch die Dörfer, in denen der überwiegende Teil der Bevölkerung wohnte.

Die Gemeinden bestanden aus einer Assoziation von Haushalten. Die Rekrutierungsbasis dieser zwei gesellschaftlichen Gruppierungen fiel weitgehend zusammen: Nachbar bzw. Bürger wurde man in der Regel durch Geburt und Nachfolge in einer Familie, die diesen Status besass. Dadurch gewann man Zugang zu den ökonomischen Ressourcen und den politischen Rechten, die die Gemeinde besass und verwaltete. Je nach der Nutzungsart war der Bezugspunkt für deren Verteilung das Land oder das Haus einer Familie. Diesen Rechten standen verschiedene Pflichten gegenüber, die man für die Allgemeinheit zu leisten hatte.

Andere Aufnahmearten als die eben beschriebene gab es kaum. Durch Einheirat in eine fremde Gemeinde wurde man nicht eigentlicher Bürger (vgl. unten), und die Möglichkeit zur Einbürgerung war mindestens seit dem späten 17. Jahrhundert so beschränkt, dass sie nur in Einzelfällen mit Geld und Macht ertrotzt worden sein mag (Tramèr 1950: 52).

Ausserhalb dieses Kreises von Bürgern fanden sich die 'später gekommenen' Einwohner minderen Rechts, die Beisässen (fulasters). Bis um 1800 war ihre Zahl auf 13% der Unterengadiner Bevölkerung angestiegen (Juvalta 1973: 114). Sie waren in der Nutzung der Gemeinderessourcen benachteiligt und hatten keine politischen Rechte. Auf der andern Seite wurden ihnen nicht nur die meisten normalen Pflichten aufgehalst, sondern mehr: Meistens gehörten sie dauernd zum ersten militärischen Auszug, sie hatten jährlich ein Beisitzgeld zu entrichten und mussten eine Bürgschaft "für gutes Verhalten" hinterlegen. Da diese Bürgschaften hoch, viele Beisässen aber arm waren, lief dies in der Praxis darauf hinaus, dass sie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Bürger begeben mussten. Dieser haftete dann für sie mit seinem Gut.

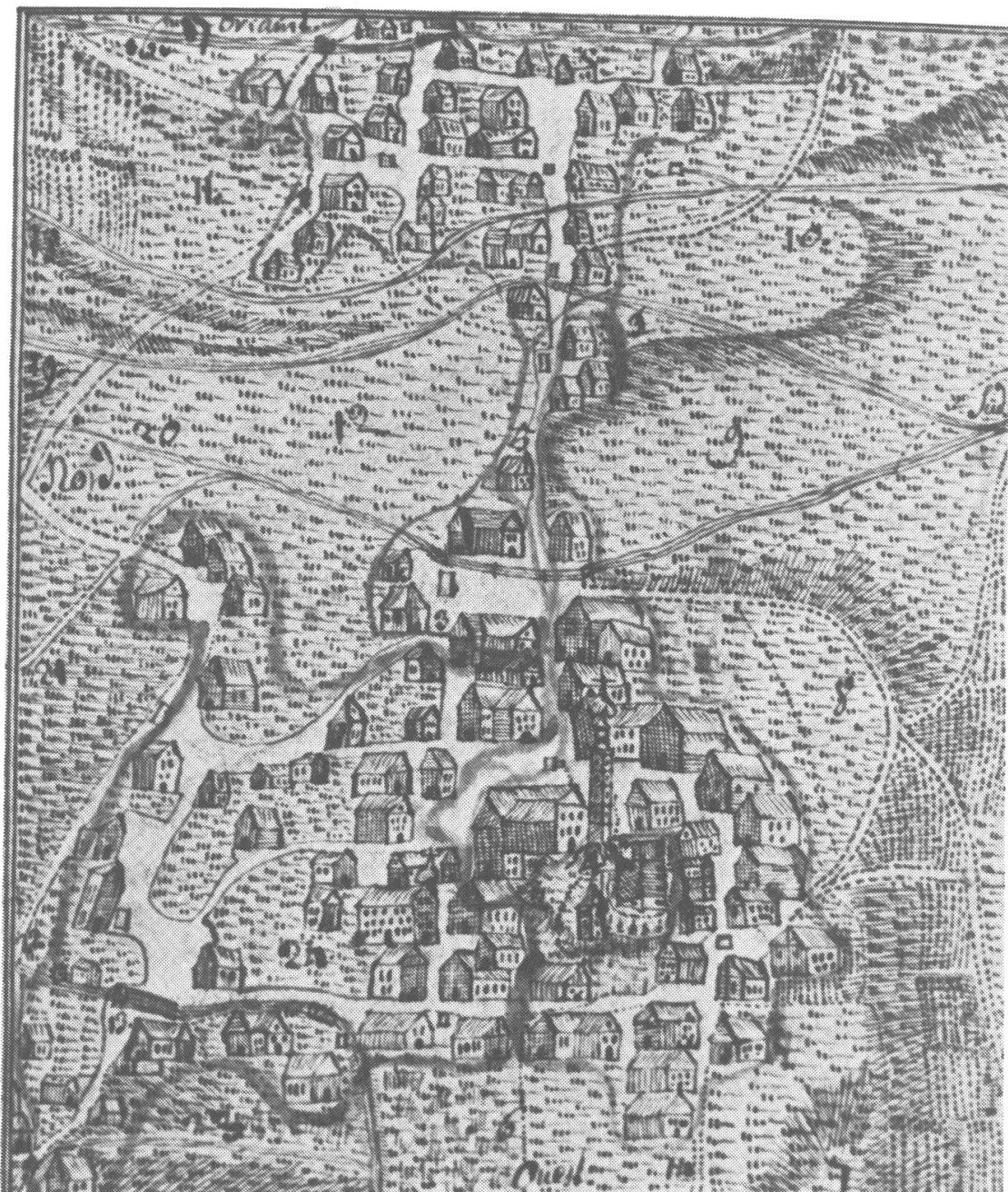


Bild 3: Ein Dorf

Ftan im Jahr 1773. Die Dorfteile wurden von Martin P. Schmid durch (im Original farbige) Linien markiert: links unten Padrus, rechts daneben Ronsch, oben Ftan. Die sonst sehr minuziös angefertigte Zeichnung gibt vielleicht nur die in Wirklichkeit etwas gedrängtere Bauweise nicht ganz wieder.

(Quelle: Chiantun verd I: 453. Staatsarchiv Graubünden, Chur, A 722)

Die Gemeinden waren in sich reich gegliedert⁴⁵. Territorial fest abgegrenzte Quartiere – auf Bild 3 sind sie zu erkennen – bildeten den organisatorischen Rahmen für gewisse ökonomische, verwaltungstechnische und politische Angelegenheiten (z. B. Gemeinwerk, Erstellung von Güterlisten, Delegierung von Wahlmännern).

Eine zweite Organisationsform konstituierte sich um die Nutzung der Gemeidealpen. Diese Alpgenossenschaften waren meist in territorialer Hinsicht variabel: Nach dem System der Wechselalpen wurden periodisch neue Zuordnungen von Häusern zu Genossenschaften und Alpen fällig. Da die Zuordnung vielfach nach einer fixierten Reihenfolge der Häuser (die auch sonst im Dorfleben eine grosse Rolle spielte) erfolgte, ergaben sich immer wieder mehr oder weniger zusammenhängende Häusergruppen, die zusammen eine Alp nutzten.

Die Brunnen- oder Tränkgenossenschaften bildeten schliesslich eine dritte soziale Form innerhalb der Gemeinden. Die Häuser in der Umgebung eines Brunnen besassen an diesem feste Rechte und Pflichten. Wenn man berücksichtigt, dass es manchmal 50 und mehr Häuser in einer Genossenschaft gab, die für Eigengebrauch, Viehtränke und Wäsche auf den Brunnen angewiesen waren, der zudem technisch einige Tücken in sich barg, wird man ihre Bedeutung nicht zu gering veranschlagen.

Das Verhältnis dieser verschiedenen Organisationsformen zueinander und zu der gesamten Gemeinde konnte recht unterschiedlich sein. Im allgemeinen kam aber die Einheit der Gemeinde weit deutlicher zum Ausdruck als ihre Gliederung (von der hier nur die wesentlichen Elemente umrissen wurden).

Individuelle Nachbarschaft und die Verwandten

Der Begriff "Nachbar" (vaschin) bedeutete im alten Unterengadin zweierlei. Einerseits umschrieb er den Status des Bürgers in der eben skiz-

zierten politischen Nachbarschaft. Andrerseits drückte er die Beziehung aus, die durch die blosse territoriale Nähe geschaffen wurde, also Nachbar im heutigen Sinn. Um diese Dimension zu erfassen, muss man sich allerdings vergegenwärtigen, dass diese territoriale Nähe zwischen Haushalten gleichsam festgefroren war: Die geringe Mobilität sorgte dafür, dass man mit dem Haus auch die Nachbarn 'erbte'.

Wir haben im letzten Abschnitt die Bedeutung individueller nachbarschaftlicher Beziehungen angesprochen. Zwei Beispiele aus der Arbeitswelt mögen dies veranschaulichen.

"Winterszeit lehnen die Nachbarn einandern die Milch, damit sie also desto grössere Käs und Züg Smalz machen können, und alternative also ein Wochen um die andere."⁴⁶ So schildert der Chronist Sererhard ein Milchaustauschsystem, dessen betont nachbarschaftliche Organisation auch von Martin P. Schmid bestätigt wird. Gemäss "uraltem griso-rätischem Brauch" sei das Milchzusammengiessen "zwischen guten Nachbarn" üblich, berichtet er und zählt auch gleich auf, mit wem sie im Winter 1773/74 auf diese Art verbunden waren: Ihre Milchgruppe bestand aus fünf Häusern⁴⁷. Ein anderes Beispiel aus der Textilproduktion: "Am Winterabend versammelt man sich in verschiedene Gesellschaften. Immer die nächsten Nachbarinnen zu 4 bis 6, um, mit Ersparung vielen Unschlitts, beisammen zu spinnen, wo dann die Zungen sowohl als die Spinnräder gewöhnlich in schnelle Bewegung gesetzt werden."⁴⁸ Wiederum kann unser Ftaner Ethnograf diese Beschreibung nur bekräftigen: Mehrmals bemerkt er, dass die allabendlichen Besucherinnen zu den Spinnstubeten "als Nachbarinnen" kamen⁴⁹.

Während das erste Beispiel eine klar wirtschaftliche Angelegenheit darstellt, ist beim zweiten die soziale Komponente unverkennbar. Man spannt zu einem guten Teil zusammen, "um die Zungen in schnelle Bewegung zu setzen". Diese soziale Seite der nachbarschaftlichen Beziehung fand ihren Ausdruck auch bei den 'rites de passage' in einem Haushalt: Ausser Verwandten und Freunden nahmen regelmässig auch Nachbarn inten-

siv Anteil an Geburt, Hochzeit und Tod, den Marksteinen des Lebenszyklus⁵⁰.

Diese Form von Nachbarschaft hatte keine festen Konturen, sondern konstituierte sich eher nach dem Prinzip der 'fliessenden Grenzen' (Kramer 1954:71). Um jedes Haus lagerte sich der Kreis der "nahen" oder "nächsten Nachbarn" (struschs/prossembs vaschins), wie man sich ausdrückte. Diese Kreise überschnitten sich: Ein naher Nachbar konnte wiederum ein anderes nahe Haus (oder mehrere) in seine Umgebung einbeziehen usw. Die eng gedrängte Siedlungsweise brachte es allerdings mit sich, dass auch dieses Prinzip nicht rigoros in Taten umgesetzt wurde; denn effektiv gab es meistens viele Häuser in einem engen Umkreis. Man konnte also seine nächsten Nachbarn teilweise nach eigenem Gutdünken und nach den jeweiligen Bedürfnissen auswählen. Die Nachbarn, mit denen das Haus von Martin P. Schmid in den beiden angeführten Beispielen aus der Arbeitswelt in Beziehung stand, stammten nur zum Teil aus den unmittelbar angrenzenden Häusern. Tatsächlich scheint es so gewesen zu sein, dass mit diesen Konflikte eher häufiger waren als mit ein wenig weiter entfernten Häusern, weil es mehr potentielle Streitpunkte gab (Wasserabläufe, Schneewegschaufeln usw.). Die kompakte Siedlungsform hatte auch zur Folge, dass sich keine speziellen, nur auf einen nächsten Nachbarn zugeschnittenen Rollen institutionalisieren konnten, wie das anderswo manchmal der Fall war (Kramer 1955: 70ff).

Wir können nun zu der schon einmal aufgeworfenen Frage zurückkehren: Warum waren in den über das Haus hinausgehenden Arbeitsbeziehungen Verwandte und Nachbarn miteinander vermengt? (vgl. S. 192).

Die eine Seite der Antwort ergibt sich aus der Verwandtschaftsstruktur selbst. Die bilaterale Form der Verwandtschaft konnte zu keinen fest abgegrenzten sozialen Einheiten führen. Jedes Haus war mit einer Anzahl von Häusern verwandt, die wiederum mit andern verwandt waren usw. In Gegenden, wo sich die Verwandtschaft bloss nach einer Seite orientierte, konnten sich dem gegenüber Gruppen mit deutlichen Kontu-

ren ergeben. So berichtet etwa Halpern, wie sich in einem serbischen Dorf mit patrilinearen Verhältnissen die Verwandschaftsgruppen auch territorial relativ deutlich festlegen liessen: Freundschaft und Nachbarschaft fielen zu einem guten Teil zusammen mit Verwandschaft (Halpern and Halpern 1972). Im alten Unterengadin waren solche abgegrenzten Einheiten nicht möglich, was mehr Raum liess für andere ausserhäusliche Beziehungen.

Wenn man die einzelnen Verwandschaftsnetze der verschiedenen Haushalte betrachtet, fällt zudem auf, dass sie sich schon rein quantitativ in verschiedenem Rahmen hielten (vgl. Tab. 6). Die einen Haushalte hatten viele Möglichkeiten, mit nahen Verwandten zu kooperieren, während andere praktisch – wenn sie nicht auf sich selber angewiesen sein wollten – mit wenig oder nicht verwandten Haushalten zusammenspannen mussten (in der Entfernung verfloss die Verwandschaft in Nachbarschaft). Auf der andern Seite war die politisch und ökonomisch organisierte Nachbarschaft von grosser Bedeutung. Sie baute auf den einzelnen Haushalten auf – der Einheit, die durch die Natur der Oekonomie am klarsten hervortrat. Nachbarn kooperierten in organisierter Form auch dann, wenn sie individuell verwandschaftliche Verbindungen bevorzugt hätten. Der "Nachbar" (vaschin) war von der gesamten dörflichen Struktur her eine wichtige ausserhäusliche Figur.

Auf diesem Hintergrund wird es verständlich, weshalb die nachbarschaftlichen Beziehungen für die einzelnen Haushalte wesentlich waren. Damit gewann man auch eine Flexibilität, wie sie sich von der Produktion selbst aufdrängte. War es in einigen Fällen nicht unwichtig, dass die Arbeitspartner etwa gleich viel Land hatten (z.B. bei der Ackerbestellung), so war es manchmal die territoriale Nähe, welche die Arbeit erleichterte (z.B. beim Milchaustauschen im Winter).

Die individuelle Nachbarschaft wollte gepflegt und unterhalten sein. Auf "gute Freundschaft" und "Bewahrung des Friedens" müsse man zwischen "guten Nachbarn" achten, meinte Martin P. Schmid⁵¹. Auch die indivi-

duellen Nachbarschaften hatten einen gewissen Verhaltenskodex (der nicht immer zu allseitiger Befriedigung eingehalten wurde). Diese ungeschriebenen Normen waren aber neutraler als diejenigen der Verwandtschaft. Von dieser erwartete man, dass sie Partei ergriff, bei der Nachbarschaft genügte der Friede und die alltägliche Solidarität.

Organisierte Nachbarschaft, Haushalt und Verwandtschaft

Die Gemeinde baute auf den Haushalten auf und verstärkte dadurch die Tendenz, das Haus als eine Grundeinheit zu betrachten. In vielen Organisationsformen war es immer das Haus, von dem man ausging: Das Gemeinwerk wurde von den Häusern verlangt, die Verpflegung der Dorfhirten erfolgte nach ihrer Reihenfolge usw.

Die Gemeinde beeinflusste auch die Autoritätsverhältnisse innerhalb des Haushalts. Bürger im vollen Sinn waren vor allem die als männlich konzipierten Haushaltvorstände. Befanden sich mehrere Brüder im Haus, deren Verhältnis nur unklar definiert war, so förderten einige Gemeindegesetze durch ihre Betonung des Status "Haushaltvorstand" die Festlegung der Autorität. Auch in der Phase der Ablösung zwischen den Generationen konnten Unklarheiten entstehen, die an einigen Orten dazu führten, dass man die Alten, die ihre Güter abgegeben hatten, politisch entrechte (ihnen aber auch die Pflichten abnahm).

Die untergeordnete Stellung der Frau wurde auf Gemeindeebene scharf akzentuiert durch ihre politische Unmündigkeit. Auch in denjenigen Fällen, wo Frauen als Haushaltvorstände fungierten – und das kam in Wirklichkeit nicht selten vor, weil die entsprechenden Männer fehlten (vgl. Tab. 2) –, hatten sie keine politischen Rechte in der organisierten Nachbarschaft, hingegen viele Pflichten. Die Vormundschaft (rekrutiert aus Verwandten oder Dorfmagnaten) war ein Mittel, um in solchen Haushalten 'nach dem Rechten' zu sehen.

Auch die Verwandtschaftsstrukturen wurden dadurch berührt. Das Bürgerrecht konnte man nur vom Vater erben, was die latenten patrilinearen Tendenzen der bäuerlichen Verwandtschaft verstärkte. Wenn ein Mann in ein fremdes Haus heiratete, wurde er in der Regel dessen Vorstand (auch wenn seine Autorität durch die Einheirat litt). Wenn er aber in eine fremde Gemeinde heiratete, erwarb er damit nicht das Bürgerrecht: Auch seine Kinder blieben Beisässen. Bei der Frau traf beides nicht zu, und unter den wenigen Eheleuten, die aus andern Dörfern stammten, war der grosse Teil weiblichen Geschlechts (vgl. S. 187). Die allgemeine gesellschaftliche Ordnung vermochte die Verwandtschaft noch auf andere Weise zu beeinflussen: Man durfte (näherte) Verwandte nicht ehelichen. Diese Bestimmungen richteten sich gegen eine Tendenz, durch nahe Heiraten Verwandte und Güter zusammenzuhalten – eine Tendenz, die sich allerdings auch durch den beschränkten dörflichen Kreis der Heiratsfähigen ergeben konnte. Im katholischen Tarasp mussten im Zeitraum von 1680 bis 1779 fast bei jeder zweiten Heirat (104 von 229) eine Dispens eingeholt werden, damit man eine von der Kirche als zu nah verwandt betrachtete Person ehelichen durfte (bis und mit 4. Grad kanonischer Zählweise). Auch im protestantischen Unterengadin waren diese Vorschriften nach der Reformation übernommen, mit der Zeit allerdings etwas eingeschränkt worden. Gesetze sorgten also dafür, dass sich die Verwandtschaftsgruppen nicht immer wieder konsolidieren konnten (gleichzeitig profitierten Kirche und Staat bzw. ihre Repräsentanten von deren Umgebung).

Schliesslich gilt es noch einen anderen Zusammenhang anzuführen. Der grundsätzlich bilaterale Charakter der Verwandtschaft im alten Unterengadin erleichterte die Einbeziehung von Nachbarn in das soziale Umfeld eines Haushalts. Aber die Solidarität der Verwandten erschwerte die Integration der organisierten Nachbarschaft. "Auch sollen in keinen Aemtern weder Geschwister noch Cousins 1. Grades zusammenkommen dürfen", hiess es in den Dorfstatuten von Lavin⁵², und in ähnlicher Form fanden sich überall Gesetzesartikel, die sich gegen die Vermischung von Politik und Verwandtschaft richteten. Manchmal – vor allem wenn es

um gerichtliche Besetzungen und Angelegenheiten ging – holten sie noch weiter aus und bezogen auch die Cousins 2. Grades in ihre Verbote ein. Politische und gerichtliche Entscheide sollten in der Theorie neutral gefällt werden, aber die Logik der Verwandtschaft war genau entgegengesetzt und verlangte Parteilichkeit – ein Widerspruch, der sich durch die ganze Geschichte des Unterengadins prägte.

5. Ausblick

In diesem Aufsatz wurde versucht, einen Bereich der sozialen Verhältnisse zu umreissen, in denen die Unterengadiner Bauern des späten 17. und 18. Jahrhunderts lebten. Es wurde eingegangen auf die Formen und Bedeutung von Haushalt, Verwandtschaft und Nachbarschaft. Einer der grundlegenden Aspekte, der die innere Struktur dieser ländlichen Gesellschaft bestimmte, wurde in der Art gesehen, wie man in jeder Generation die Güter arrangierte.

Anstelle einer Zusammenfassung soll zum Schluss noch ein kurzer Blick auf einen sozialen Bereich geworfen werden, der nicht zu unserem Thema gehört, aber trotzdem einige Male gestreift werden musste.

Obwohl es den Aristokraten vom Umfang ihrer Güter her besonders gut möglich gewesen wäre, im Erbgang die reale Teilung effektiv in Kraft treten zu lassen, wurde gerade für sie auf legaler Ebene eine spezielle Abweichung in Form eines "Mannsvorteils" eingeführt.

Die aristokratischen Heiraten unterschieden sich grundsätzlich von den bäuerlichen: Ein grosser Prozentsatz heiratete ausserhalb der Dörfer in andere Gemeinden, Gerichte, Bünde und in die Untertanenlande. Grimm (1974: 37-43) hat darauf hingewiesen, dass dem politischen Zusammenschluss des lockeren bündnerischen Staatsgebildes im 15. und 16. Jahrhundert eine Anpassung der Heiratsgeografie von Seiten der neuen aristokratischen Machthaber auf dem Fuss folgte.

Schon nur diese zwei Aspekte zeigen deutlich, dass Haus und Verwandtschaft für sie eine wesentlich andere Bedeutung hatten als für die Bauern. Sie konnten mit den Verwandten Handel treiben, politische Machtkämpfe und Intrigen ausfechten, im Söldnerwesen Karriere machen, ihnen die Verwaltung entfernter Güter anvertrauen, aber sie benötigten sie nicht für die landwirtschaftliche Arbeit. Der Gebrauch, den sie von den ausserhäuslichen Beziehungen machten, war häufiger mit Parteinahme verbunden als bei den Bauern, d.h. die Verwandtschaft hatte für sie wahrscheinlich grössere Bedeutung. Nun war aber ihre lokale Verwandtschaftsbasis meist gerade kleiner, weil sich den weitläufigen Heiratsstrategien zufolge die Verwandten oft über ein relativ grosses Gebiet verteilten. Wie konnte man diesen Widerspruch aufheben, wenn doch ein grosser Teil der politischen Macht in den Gemeinden zu erringen war?

Hier kann nun eine Beziehung zum Spielen, auf die wir schon hingewiesen haben: die Freundschaft. Wenn man den Text über die Freunde und Verwandte von Martin P. Schmid genau liest (vgl. S. 192f), fällt auf, dass er in den zwei Fällen, wo deutlich eine unegalitäre Position angesprochen wird (die Protektion auf der einen, die Dienste von unten auf der andern Seite), wie von selbst den Ausdruck "Freund" gebraucht, während er sonst die beiden Begriffe quasi-synonym verwendet. Tatsächlich scheinen die persönlichen Beziehungen, wie sie sich aus der Verwandtschaft ergaben, auf einen weiteren Kreis ausgedehnt worden zu sein. Wenn ein Aristokrat eine Stimme und einen kräftigen Arm brauchen konnte, derjenige, der ihm dies zur Verfügung zu stellen vermochte, seinerseits auf Protektion und materielle Begünstigungen angewiesen war, konnte man "Freunde" werden⁵³. Es gab aber noch andere Möglichkeiten, solche persönliche Verbindungen einzugehen. Auf zwei haben wir schon hingewiesen, auf die individuelle Bürgschaft für Nicht-Bürger und auf die Vormundschaft – beide allerdings politisch wahrscheinlich wenig effizient. Eine andere Art war die fiktive Verwandtschaft, die sich aus der Patenschaft ergab. Diese entsprach mit ihrer bilateralen Struktur und ihrer relativ grossen Ausdehnung den beschriebenen verwandtschaftlichen Verhältnissen. Und man braucht nur in einem der alten Unterengadiner Kirchenbücher zu blättern,

um festzustellen, wie häufig Landammänner und andere Leute mit höheren Titeln als Paten verzeichnet sind (bzw. ihre Frauen als Patinnen).

Eine Analyse, welche die persönlichen sozialen Beziehungen aus dem agrarischen Kontext zu verstehen versucht, scheint imstande zu sein, auch der Form politischer Macht, wie sie im lokalen Rahmen errungen wurde, auf die Spur zu kommen. Man darf aber diese Form nicht mit dem Inhalt verwechseln. Klientelbildung war für die Aristokratie nur insofern möglich, als sie sich auf ökonomische Quellen im In- und Ausland abstützen konnte. Im Inland bedeutete dies vor allem, dass man sich mittels Pacht, Geldverleih u.a.m. an der Produktion der Bauern bereicherte, und dass man die Frucht ihrer Reproduktion, die Kinder, als steten Nachschub für ausländische Angelegenheiten einzusetzen wusste. Nur wenn man auch die Klassenbeziehungen in die Untersuchung einbezieht, wird es möglich sein, ein Modell der gesellschaftlichen Struktur zu entwerfen und die Konflikte zu begreifen, an denen es hierzulande nicht mangelte.

Anmerkungen

- 1 Dieser Aufsatz basiert auf einer Untersuchung, die unter dem Titel "Eine Region am Rand: Das Unterengadin 1650-1800" als historische Dissertation für die Universität Bern ausgearbeitet wird. Für zahlreichere Belege und detailliertere Darstellung muss darauf verwiesen werden. Der erste Teil dieser Studie, der sich mit den ökonomischen Verhältnissen befasst, liegt als vervielfältigte Lizentialsarbeit vor.
- 2 Es finden sich im Zeitraum von 1672 bis 1810 23 Vermögenslisten (estims) aus sechs Dörfern. Für Standortangaben vgl. die in Anm. 1 genannte Studie (Teil 1). Die beste allgemeine Uebersicht über die ökonomischen Verhältnisse im alten Unterengadin geben verschiedene Aufsätze in "Der neue Sammler", 1.-4. Jg., 1804-1808. Für rechtliche Entwicklungen vgl. Tramèr (1950).
- 3 Die Bedeutung von Eigentumsbeziehung für verwandtschaftliche Verhältnisse im ländlichen Westeuropa vor 1800 wird von Sabean (1976) gut dargestellt.
- 4 Vgl. Meillassoux (1975: 78) und die Arbeiten von Goody (1970, 1976).
- 5 Auch wenn das Land in individuellem Besitz war, kann man im alten Unterengadin kaum von diesbezüglichem Privateigentum sprechen: Das Land war vielen verwandtschaftlichen und kommunalen 'Einschränkungen' unterworfen.
- 6 (Original romanisch) Ils statuts civils da Suot-Tasna, P. Högberg, hrsg. Annalas da la Società Retorumantscha, 28. Jg., 1914, S. 161.
- 7 Martin P. Schmid von Grün-Eg. Chiantun verd in chronographia rhetica illustrada dels annos 1773, 1774, (1775), 1776, 1777 etc. etc. Bd. II. Fundazion Planta, Samedan. Al 1, S. 178f (fortan zitiert als Chiantun verd II: Seite); der erste Band im Staatsarchiv Graubünden, Chur. A 722 (fortan zitiert als Chiantun verd I: Seite). Original romanisch.
- 8 Diese Möglichkeit der zu geringen Abfindung mit Boden war in einer Gerichtsgemeinde (Suottasna) geradezu institutionalisiert: Der Hauswert musste dort zur Hälfte in Land ausbezahlt werden, die andere Hälfte nach Befinden von "nahen Leuten" (vgl. die unter Anm. 6 zitierte Stelle).
- 9 Vgl. Wolf (1966a: 75), Weiss (1978: 351), Niederer (1968); natürlich wurde auch unter diesen Bedingungen manchmal geteilt. Sabean (1976: 103) hat zu Recht vor einer schematisch dichotomisierenden Behandlung der Erbsitten gewarnt. Hier wurde nur mit solchen zu einfachen Kategorien gearbeitet, um einige die Vererbung bestimmende Faktoren herauszustreichen.
- 10 Für Gebäudeaufsplitterung im Wallis, Tessin und italienisch sprechenden Südtälern Graubündens vgl. Niederer (1968: 579).
- 11 Diese Charakterisierung gilt in dieser strengen Form nicht überall: In einzelnen Unterengadiner Gemeinden gab es an das Haus gebunde-

ne Nutzungsrechte für die Alpen, und an einem Ort fanden sich auch Ansätze zu einer Abgrenzung der Bauzone.

- 12 Pfarrarchiv Tarasp. Status Animarum 1631, 1652, 1670, 1705 in Liber Baptizatorum, coniugatorum et defunctorum 1610-1716. Status Animarum 1750 in Liber Baptizatorum, coniugatorum et defunctorum 1717-1797. Status Animarum 1834 und 1872 getrennt gebunden. In ihrer Grundstruktur sind sie alle gleich: In Blöcken angeordnet werden die verschiedenen Personen mit Namen, Verwandtschaftsbeziehung und Altersangabe aufgelistet. Zwischentitel bezeichnen die Weiler von Tarasp. Bei der in einem Block an erster Stelle angeführten Person sind Vor- und Nachnamen angegeben; wenn es sich um eine verheiratete bzw. verwitwete Frau handelt, meist auch noch ihr ursprünglicher Familienname. Berufsbezeichnungen finden sich der durchgängig agrarischen Struktur entsprechend keine, hingegen manchmal politische Titel. Für die Auswertung wurde das Schloss Tarasp immer ausgelassen (gänzlich verschiedene Reproduktionsbedingungen). In den Listen von 1705 und 1750 fehlt bei je zwei Haushalten das Alter des Vorstands. Wo diese Altersangabe für die Auswertung relevant ist, wurden sie weggelassen.
- 13 (Original romanisch) Chiantun verd I: 36.
- 14 Cudesch da sagüranzas. Ramosch, in privaten Händen.
- 15 Mag. Rösch. Nachtrag, zu den Fragmenten über das Unter-Engadin. Der neue Sammler, 1. Jg., 1805, S. 368.
- 16 (Original romanisch) Chiantun verd I: 280.
- 17 Ils statüts civils da la drettüra da Ramosch dal 1655. P. Högberg hrsg. Annalas da la Società Retorumantacha, 46. Jg., 1932, S. 142.
- 18 Vgl. die unter Anm. 12 zitierten Quellen. Die Angaben beziehen sich auch Erstehen von 163 Männern und 193 Frauen. Das Heiratsalter von 32 Männern und 29 Frauen in diesem Zeitraum konnte nicht ermittelt werden. Berechnungen nach Henry (1967:69). Der Median lag etwas tiefer: 31,8 bzw. 27,4.
- 19 In Susch z. B. zählte man 1672 157-159 Besitzer in der dörflichen Güterliste (wegen Defekt an der Quelle nicht genau entscheidbar). Diese Zahl blieb bis 1757, als es 143 Besitzer gab, relativ konstant. In diesem Zeitraum sind alle fünf Jahre Güterlisten überliefert. Nachher gab es einen Unterbruch, und erst 1810 kann man wieder eine Güterliste finden: mit 107 Besitzern (Gemeindearchiv Susch. Cudasch dad estims C 14/19 und Protocoll grond C 6/2).
- 20 Dies kann aufgrund einer "Waldschwur"-Liste von 1770 angenommen werden (Gemeindearchiv Ftan. I B Fasch. 5).
- 21 Mit Hilfe eines 1750 von einem Kapuziner erstellten Stammbaums geschlossen. Pfarrarchiv Tarasp. Series stipitum consanguineorum Communitatis Taraspiensis.
- 22 Cole und Wolf (1974) haben im geografisch nahen Val di Non eine vergleichende Studie zwischen einer deutschen Ausbausiedlung (ge-

schlossene Vererbung) und einem romanischen Dorf (Realteilung) gemacht. Als eines der Resultate ergab sich, dass sich die beiden Orte weniger in der tatsächlichen Vererbungsweise unterschieden als in der Autoritätskonzeption.

- 23 Herlihy (1972:11) hat im spätmittelalterlichen Norditalien – innerhalb ganz verschiedener Familienzyklen – eine ähnliche Zunahme der kollateral erweiterten Haushalte in den 50er, 60er Jahren der Vorstände angetroffen.
- 24 Gemeindearchiv Scuol. *Matricula Ecclesiastica* C 15/2 und *Matricula in usum Venerandae Ecclesiae Scolensis* C 15/3. In andern Gemeinden fanden sich ähnliche, wenn auch (der jeweiligen Bevölkerungsgrösse entsprechend) weniger akzentuierte Verhältnisse.
- 25 (Original romanisch) Chiantun verd I: 517.
- 26 Die Feststellung von Niederer (1956:15), dass die Bedeutung des Heiratsgutes gering sei, wenn das Gemeindeeigentum einen grossen Platz einnehme, scheint mir auf die hiesigen Verhältnisse nicht zu passen. Ausser ökonomischen spielten natürlich noch viele andere Gründe bei der Wahl der Heiratspartner eine Rolle. Sie können in diesem Rahmen nicht besprochen werden.
- 27 Nachrichten aus Graubünden und über die projektierte Landstrasse von Nauders nach Chiavenna durch das Engadin und Bergell 1774, verfasst von Cassian Anton Roschmann. Bündner Monatsblatt, 1930, S. 18.
- 28 G. Barblan. *Il champ da barba Mentung. Il Chalender ladin*, 10. Jg., 1920.
- 29 "Brüts e söras e quinadas mai nu s'han da cour amadas".
- 30 (Original romanisch) Chiantun verd I: 273.
- 31 So die These von Meillassoux (1975), die mir die durchgängige Unterordnung der Frau in bäuerlichen Gesellschaften – bei allen historischen Unterschieden – am besten zu erklären scheint.
- 32 (Original romanisch) Chiantun verd I: 316f.
- 33 (Original romanisch) Chiantun verd I: 82.
- 34 (Original romanisch) Chiantun verd I: 219.
- 35 Chiantun verd I: 620-636.
- 36 Chiantun verd I: 673-716.
- 37 (Original romanisch) Chiantun verd I: 472. Auch das diesbezügliche Sprichwort ist nicht eindeutig: Mit Cousins im 3. und 4. Grad ist die Verwandtschaft richtiggehend aufgelöst ("Basbrin e basbret, oura la schlatta bain ed inandret").
- 38 (Original romanisch) Chiantun verd I: 240.
- 39 Dicziunari Rumantsch Grischun. Bd. 2, 1947-57. Chur. S. 227.

- 40 Die affinalen Beziehungen können in diesem Rahmen nicht besprochen werden. Nur soviel: Zu nahen Angeheirateten Verwandten pflegte man enge Beziehungen. Martin P. Schmid vermischt sie in seinem Stammbaum sogar mit der "Blutsverwandtschaft" (Bild 2). Diese Beziehungen ergaben sich aus den im Text angeführten Gründen über den konsanguinen Zusammenhang: Obwohl die Güter der zusammengekommenen Häuser sich nicht (oder nur wenig) vermischten, brachte der gemeinsame Gebrauch in einem Hof enge Beziehungen zu Angeheiraten mit sich. Deren Status war aber natürlich im Prinzip aufkündbar.
- 41 (Original romanisch) Chiantun verd I: 727.
- 42 (Original romanisch) Chiantun verd I: 388.
- 43 Durch Kombination der in Anm. 12 und 21 genannten Quellen. Halbe Verwandtschaftsgrade wurden als ganze gezählt. Wo sich in der Generation des Haushaltvorstands noch mehr Beziehungen ergaben als nur von den Gatten aus, wurden auch diese gezählt (z. B. wenn ein Mann mit der Schwester seiner verstorbenen Gattin zusammen wohnte). Wenn in einem von zwei Cousin-Haushalten noch ein Elternteil lebte, wurde die Regel durchbrochen, dass die Beziehung vom Haushaltvorstand aus gerechnet wird (dieser stände ausserhalb des hier untersuchten Kreises).
- 44 Auf die Zusammenhänge zwischen Verwandtschaftsstruktur und Haushaltsform verweist Wheaton (1975) am Beispiel des "joint family household".
- 45 Die wichtigste Quelle für die Untersuchung der Gemeinden sind ihre ausführlichen Statuten. A. Schorta, hrsg. Tschantamaints d'Engiadina bassa. Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Serie B, Band 1. Chur 1965. Auf Verschiedenheiten in der internen Gemeindestruktur kann hier nicht eingegangen werden.
- 46 Nicolin Sererhard. Einfalte Delineation. Bearbeitet von O. Vasella und herausgegeben von W. Kern. Chur 1944, S. 97 (Verfassungsdatum 1742).
- 47 Chiantun verd I: 561.
- 48 Mag. Rösch. Nachtrag, zu den Fragmenten über das Unter-Engadin. Der neue Sammler. 3. Jg., 1807, S. 43.
- 49 Chiantun verd I: 561, 816; II: 733, 740.
- 50 Auch die organisierte Nachbarschaft nahm – vor allem beim Begräbnis – Anteil, aber ein Unterschied in der Intensität ist nicht zu erkennen.
- 51 Chiantun verd II: 319.
- 52 (Orginal romanisch) vgl. das unter Anm. 45 zitierte Quellenwerk, S. 49
- 53 Wolf (1966b) bringt die Wichtigkeit solcher "Patron-client" Beziehungen mit dem "offenen" Charakter von Verwandtschaftsgruppe und Dorf und mit der Schwäche des Staates in Verbindung. Zwei dieser Bedingungen treffen hier klar zu.

Literatur

Berkner, Lutz K.

- 1972a Rural Family Organization: A Problem in Comparative History. *Peasant Studies Newsletter* 1, 145-156
- 1972b The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example. *The American Historical Review*, vol. 77, no. 2, 398-418
- 1976 Inheritance, land tenure and peasant family structure: a German regional comparison. In *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800*. Goody, Jack et al. eds. pp. 71-95. Cambridge

Berkner, Lutz K. and Franklin F. Mendels

- 1978 Inheritance Systems, Family Structure, and Demographic Patterns in Western Europe, 1700-1900. In *Historical Studies of Changing Fertility*. Tilly, Ch., ed. pp. 209-223. Princeton

Bühler, Michael

- 1882 Das Bündnerische Erb- und eheliche Güterrecht. Chur

Cole, John W. and Eric R. Wolf

- 1974 The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley. New York

Goody, Jack

- 1970 Sideways or Downwards? Lateral and Vertical Succession, Inheritance and Descent in Africa and Eurasia. *Man* 5, 627-638
- 1976 Production and Reproduction. A Comparative Study of the Domestic Domain. Cambridge

Grimm, Paul E.

- 1974 Die Anfänge der neuen Führungsschicht in Graubünden im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am historischen Seminar der Universität Zürich

Halpern, Joel M. and Barbara K. Halpern

- 1972 A Serbian Village in Historical Perspective. New York

Henry, Louis

- 1967 *Manuel de Démographie Historique*. Genève-Paris

Herlihy, David

- 1972 Mapping Households in Medieval Italy. *The Catholic Historical Review*, vol. 58, no. 1, 1-24

- Juvalta, Guolf
1973 Untersuchungen zur temporären Auswanderung aus dem Engadin in ihrem sozialgeschichtlichen Rahmen 1780-1850. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am historischen Seminar der Universität Zürich
- Kramer, Karl S.
1954 Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. Bayerische Heimatforschung, Heft 9. München-Pasing
- Meillassoux, Claude
1975 Femmes, greniers & capitaux. Paris
- Netting, Robert M.
1979 Household Dynamics in a Nineteenth Century Swiss Village, Journal of Family History. Spring, 39-58.
- Niederer, Arnold
1956 Gemeinwerk im Wallis. Basel
1968 Bäuerliches Erbrecht. In Atlas der schweizerischen Volkskunde, Kommentar I, 7. Lieferung, S. 570-600. Basel
- Padrutt, Christian
1965 Staat und Krieg im alten Bünden. Zürich
- Pult, Chasper
1916 Volksbräuche und Volkswohlfahrt. Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 20, 259-273
- Sabeau, David
1976 Aspects of kinship behaviour and property in rural Western Europe before 1800. In Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800. Goody, Jack et al. eds. pp. 96-111. Cambridge
- Tramèr, Guido
1950 Die Unterengadiner Gemeinden vom 16. Jahrhundert bis zur kantonalen Verfassung von 1854. Zürich
- Weiss, Richard
1973 Häuser und Landschaften der Schweiz (2. Auflage). Erlenbach-Zürich
1978 Volkskunde der Schweiz (2. Auflage). Erlenbach-Zürich
- Wheaton, Robert
1975 Family and Kinship in Western Europe: The Problem of the Joint Family Household. Journal of Interdisciplinary History, V: 4, 601-628

Wolf, Eric R.

1966a Peasants. New Jersey

1966b Kinship, Friendship, and Patron-Client Relations in Complex Societies. In The Social Anthropology of Complex Societies. Banton, Michael, ed. pp. 1-22. London

